

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Annuaire Français de Droit International. Paris: Editions du Centre National de la Recherche Scientifique. Bd.26, 1980 (1981). 1316 S. F 503. – geb. – Bd.27, 1981 (1982). 1206 S. F 540. – geb.

Die beiden hier besprochenen Bände des *Annuaire Français* bieten wiederum eine vorzügliche Darstellung und Kommentierung aktueller Ereignisse mit völkerrechtlicher Bedeutung. Das *Annuaire* bleibt damit eine unverzichtbare Informationsquelle für den Völkerrechtler.

Zur Frage aktueller internationaler Konflikte und deren Lösung sind in Band 1980 zu erwähnen der Beitrag von Cadoux über die Entstehung des Staates Simbabwe (S.9ff.), der sich mit der Verhandlungsgeschichte, der Ausarbeitung des abschließenden Vertragswerkes und der Aufhebung der Sanktionen befaßt, von Manin über neue rechtliche Aspekte des Taiwanproblems (S.141ff.), von Le Morzellec über die Abkommen von Camp David und den israelisch-ägyptischen Friedensvertrag (S.175ff.), der leider nicht klar zur Rechtsnatur der Abmachungen von Camp David Stellung nimmt, sowie von Bennouna über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Organisation für Afrikanische Einheit, wobei das immer noch nicht gelöste Problem der Westsahara im Vordergrund steht. Imbert (S.31ff.) behandelt das lange Zeit etwas reservierte Verhältnis Frankreichs zu den Verträgen zum Schutz der Menschenrechte und kritisiert das Souveränitätskonzept, das hinter der französischen Haltung stand. Gaudemet (S.45ff.) zeigt in seinem Beitrag über das Abkommen von Madrid vom 30.12.1979, wie auch bei so scheinbar technischen Fragen wie der Doppelbesteuerung der Erträge aus Urheberrechten Nord-Süd-Gegensätze zu lösen sind. Beiträge aus der Feder von G. Fischer berichten über aktuelle Ereignisse auf dem Abrüstungssektor, nämlich die zweite Überprüfungskonferenz nach dem Nichtverbreitungsvertrag (S.57ff.) sowie die Überprüfungskonferenz nach dem Vertrag über das Verbot bakteriologischer Waffen und Toxine (S.89ff.). Interessant ist der Beitrag von Decaux (S.101ff.) über den Status abgesetzter Staatsoberhäupter. Vom eng-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

lischen König Jakob II. bis zu Idi Amin und dem Schah reicht die Spanne der untersuchten Fälle. Die Probleme werden freilich häufig nur angedeutet, nicht wirklich vertieft. Es geht vor allem um die Frage der Abgrenzung von persönlichem Vermögen und Staatsvermögen, um strafrechtliche Verantwortlichkeit, um die Frage des Status eines gefangenen Staatsoberhauptes (Napoleon I.), eines Staatsoberhauptes auf neutralem Gebiet (Wilhelm II.).

Der Band enthält wiederum die bewährten Rechtsprechungsberichte, und zwar über den IGH, der in der Berichtszeit zwei Fälle entschieden hat, nämlich den Fall der *Geiselnahme in Teheran* (Coussirat-Coustère, S.201 ff.) und die Frage der Verlagerung des Regionalbüros der WHO (Combacau, S.225 ff.). Weiter wird behandelt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wo die *Closed Shop*-Fälle und der *Marcks*-Fall im Vordergrund stehen (Pelloux, S.311 ff.), der Europäischen Menschenrechtskommission (Cohen-Jonathan/Jacqué, S.352 ff.), des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Boulouis, S.328 ff.), des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation (Knapp, S.385 ff.). Hervorzuheben sind in diesem Teil die Berichte über neuere Schiedssprüche. Der erste von ihnen behandelt den Spruch des Schiedsgerichts nach dem Londoner Schuldenabkommen vom 16.5.1980, in dem es um die Frage geht, ob die Gläubiger der Young-Anleihe wegen der DM-Aufwertung in den Genuß einer Wertkorrektur nach oben kommen. Da die einschlägige Klausel des Londoner Schuldenabkommens nicht besonders klar ist, gibt sich hier Gelegenheit, Grundsätzliches über Fragen der Vertragsauslegung, insbesondere der Auslegung mehrsprachiger Verträge zu sagen (Gianviti, S.250 ff.). Rambaud (S.274 ff.) behandelt den *LIAMCO*-Schiedsspruch, in dem es wiederum um die libyschen Erdölenteignungen geht. Anders als in den übrigen diesbezüglichen Schiedssprüchen hält der Schiedsrichter in diesem Fall die Enteignungen für rechtmäßig, gewährt aber eine Entschädigung, die freilich geringer ist als der verlangte Betrag. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch der Bericht von Bensalah (S.293 ff.) über die Schaffung eines Gerichtsorgans im Rahmen der Organisation arabischer erdölexportierender Länder. Dieses Tribunal hat erhebliche Kompetenzen, es wird als eine Mischung zwischen IGH und EuGH bezeichnet.

Der Abschnitt über die Vereinten Nationen bringt wiederum eine Übersicht über wichtige Rechtsprobleme der Praxis (Tavernier, S.407 ff.), wo es u. a. um die Vertretung von Kamputschea geht und die Beschlussfassung zu einzelnen Konflikten berichtet wird; über die Arbeiten des 6. Ausschusses der Generalversammlung (Raton, S.431 ff.), u. a. zur Deklaration von Manila über friedliche Streitbeilegung sowie über die Tätigkeit der International Law Commission (Daudet, S.466 ff.). Interesse verdient der Beitrag von Ndiaye (S.483 ff.) über die Unfähigkeit der Generalversammlung, ein nicht ständiges Mitglied des Sicherheitsrates zu wählen. Ausgangspunkt war die Blockierung, die bei der Kandidatur von Kuba und Kolumbien um den lateinamerikanischen Sitz im Sicherheitsrat entstanden

war, die dann schließlich durch die Wahl Mexikos gelöst wurde. Hier setzt sich der Verfasser mit der im Rahmen der Vereinten Nationen eingehend geprüften Frage auseinander, was denn nun eigentlich geschieht, wenn die Wahl wirklich nicht zu einem Erfolg führt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß der Sicherheitsrat in einem solchen Falle auch tagen kann, ohne seine vollständige Mitgliederzahl zu erreichen, solange nur das Quorum gegeben ist. Imbert (S.524ff.) macht in seinem Beitrag über das Inkrafttreten der Wiener Konvention über das Recht der Verträge auf das interessante Problem aufmerksam, das dadurch entsteht, daß Verträge mit Vorbehalten ratifiziert werden, die möglicherweise die Gültigkeit der Ratifikation in Frage stellen, und daß damit die Frage, ob die zum Inkrafttreten notwendige Zahl von Ratifikationen erreicht ist, unter Umständen fraglich werden kann. Der Generalsekretär löste diese Frage als Depositar durch Konsultationen.

Der wirtschaftsrechtliche Abschnitt bringt die bewährte Chronik aus der Feder von Carreau, Flory und Juillard (S.542ff.), einen Beitrag über die dritte Entwicklungsdekade (Flory, S.593ff.) und einen weiteren über das Abkommen über Naturkautschuk von 1979 (Chappez, S.606ff.). Hier ist ein neues Rohstoffabkommen mit Marktregelungsmechanismus und einer eigenen Organisationsstruktur geschaffen worden. In diesem Abschnitt finden sich ferner zwei Berichte über neue Entwicklungen auf dem Gebiete der Telekommunikation, und zwar ein Bericht über die Weltradioverwaltungskonferenz 1979 (Courteix, S.625ff.) sowie über das gemeinsame französisch-deutsche Satellitendirektfernsehprogramm (Courteix, S.648ff.). Der Beitrag von Kiss (S.661ff.) über «La protection internationale de la vie sauvage», in dem wirtschaftsrechtlichen Abschnitt eher etwas versteckt, ist eine umfassende systematische Darstellung des neuen Rechts zum Schutze wildlebender Tiere und Pflanzen.

Der Abschnitt «Domaine Public – Mer – Fleuve – Air» enthält im wesentlichen seerechtliche Beiträge, und zwar zum Prinzip der friedlichen Nutzung der Seegebiete (Treves, S.687ff.), über die neue amerikanische Tiefseebergbaugesetzgebung (Oxman, S.700ff.) sowie über die Konvention zum Schutz der Fauna und Flora der Antarktis (Vignes, S.741ff.). Auf eine schon im Jahre 1902 geschaffene internationale Organisation weist der Beitrag von Tambs-Lyche (S.728ff.) hin, der sich mit dem Internationalen Rat für Meereskunde (Conseil International pour l'Exploration de la Mer) befaßt, der wissenschaftliche Gutachten erstattet und darum wesentliche Hilfsdienste für die Organisationen bietet, die für den Schutz der lebenden Ressourcen des Meeres zuständig sind.

Der Abschnitt über europäische Organisationen enthält einen Beitrag von Jacqué über die Datenschutzkonvention des Europarats (S.773ff.). Der Band schließt mit den üblichen Chroniken der französischen Praxis.

Der Band 1981 wird eröffnet mit einigen Gedankensplittern eines großen alten Mannes des Völkerrechts, Philip C. Jessup. Er sieht im heutigen Völkerrecht zwei wesentliche Postulate seines 1946 erschienenen *Modern Law of Nations* erfüllt, nämlich die unmittelbare Wirkung des Völkerrechts für den Einzelnen und

die Durchsetzung eines internationalen Gemeininteresses. In seinen Überlegungen zur internationalen Gerichtsbarkeit behandelt er das Phänomen des Nichterscheins der beklagten Parteien und Fragen der einstweiligen Maßnahmen. Ein interessanter, ja fast spannender Beitrag ist der von Juillard (S.19ff.) über die Rolle Algeriens bei der Regelung des Streites zwischen den USA und dem Iran. Hier werden die außen- und innenpolitischen Rahmenbedingungen dieses Abkommens aufgezeigt und die gesamte Verhandlungsgeschichte dargestellt, teilweise offenbar auch auf der Basis von nicht veröffentlichtem Material. Man erfährt hier etwas über die Rolle der Bundesrepublik, des deutschen Botschafters in Teheran und des zwischenzeitlich in der Bundesrepublik leider aus anderem Anlaß bekannter gewordenen Dr. Tabatabai beim Zustandekommen der ersten Kontakte zwischen USA und dem Iran. Eingehend wird dann die Vermittlerrolle Algeriens gewürdigt. Schließlich werden die Abmachungen selbst in ihrer ganzen Komplexität dargestellt und rechtlich eingeordnet, und zwar als drei- bzw. zweiseitiger völkerrechtlicher Vertrag. Der Beitrag von Sur (S.45ff.) über die »neue Weltinformationsordnung« der UNESCO stellt klar die drei unterschiedlichen Konzepte von Informationsfreiheit heraus, welche verschiedene Staatengruppen verwirklicht sehen wollen: eine menschenrechtliche Konzeption (westliche Staaten), Informations-»Freiheit« als Mittel der friedlichen Koexistenz (sozialistische Staaten), Informationswesen als ein Medium der Entwicklungspolitik (Dritte Welt). Treves (S.65ff.) gibt einen Überblick über das Verfahren der Redaktion der Seerechtskonvention und die inhaltlichen Redaktionsprobleme. Hier wird die ganze Komplexität der mehrsprachigen Bearbeitung eines vielschichtigen, in jahrelangen Verhandlungen entwickelten Mammuttextes deutlich. Kann wirklich noch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Texte in verschiedenen Sprachen gelten, angesichts des Vorrangs des Englischen bei den Verhandlungen und angesichts der Tatsache, daß die Erarbeitung der Texte in Chinesisch, aber auch in Arabisch und Russisch sozusagen ein »Insichgeschäft« einzelner Staaten oder Staatengruppen ist (S.82)? Meyrowitz (S.87ff.) untersucht die Zulässigkeit des Einsatzes der Neutronenwaffe vor allem im Hinblick auf die Vorschriften des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Rotkreuzabkommen; er hält die Waffe auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung ihrer Wirkung für einen Verstoß gegen das Verbot, überflüssige Leiden zu verursachen (Art.35 Abs.2 Protokoll I). Im gleichen Zusammenhang steht der Beitrag von Bretton (S.127ff.) zur UN-Waffenkonvention von 1981, in der es um die Konkretisierung allgemeiner Regeln des Protokolls I geht, nämlich des Verbots der Verursachung übermäßiger Leiden und der blinden Waffen. Fischer (S.147ff.) zeigt in seiner Studie über den israelischen Angriff auf den irakischen Reaktor in Bagdad nicht nur, daß es sich um eine nicht gerechtfertigte Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots handelte, sondern geht auch den Fragen der IAEA-Kontrollen nach. Der Aufsatzteil schließt mit einer Studie von Flory (S.169ff.) über das Recht auf Entwicklung.

Der berichtende Teil wird wie stets mit der Chronik des IGH eröffnet, und

zwar mit einer eingehenden Analyse der Entscheidung über die Intervention Mal-tas im Streit zwischen Tunesien und Libyen um die Abgrenzung des Festlandsok-kels (Decaux, S.177ff.) sowie über das Urteil in eben diesem Rechtsstreit (Quéneudec, S.203ff.). Ferner wird die Bildung einer Kammer in dem Streit über die Abgrenzung der Seegrenzen zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada kommentiert (Guyomar, S.213ff.). Berichtenswert bleiben auch die Schiedssprüche um die Enteignungen der Erdölgesellschaften in Libyen, im besprochenen Band aus der Feder von Rambaud (S.222ff.) über den BP-Schiedsspruch. Manin (S.231ff.) beschreibt das im Jahre 1980 von der interna-tionalen Energieagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Sicherung der Erdöl-versorgung der westlichen Industriestaaten geschaffene Zentrum für Streitbeile-gung, ein besonderes Schiedsgericht. Der Bericht über die Tätigkeit der Europäi-schen Menschenrechtskommission (Cohen-Jonathan/Jacqué, S.250ff.) behandelt unter anderem die Abtreibungsfälle und eine Reihe von Fällen zu den Justizgarantien. Die Anerkennung der Individualbeschwerde durch Frankreich ist Gegenstand eines besonderen Beitrages (Cohen-Jonathan, S.269ff.). Hier wird insbesondere die Frage der französischen Vorbehalte erörtert. Wie üblich bieten die Rechtsprechungsberichte über den Europäischen Gerichtshof für Men-schenrechte (Pelloux, S.286ff.) und über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Boulouis, S.304ff.) eine vollständige und instruktive Über-sicht über die Rechtsprechung im Berichtszeitraum. Ein besonderer Beitrag ist dem Fischereiuurteil des EuGH vom 8.12.1981 gewidmet, in dem es um die Rechte spanischer Fischer in französischen Gewässern geht (Philip, S.322ff.). Wie üblich wird über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation sowie in diesem Jahr auch über das der Weltbank (Decaux, S.362ff.) berichtet.

Guilhaudis (S.382ff.) untersucht die Wiederbelebung, d.h. die neuere Pra-xis der Anwendung der berühmten Uniting for Peace Resolution der Generalver-sammlung. Die Anwendung des verfahrensrechtlichen Teils A der Resolution scheint auch unter den veränderten Mehrheitsverhältnissen von den Großmächten hingenommen zu werden. Von daher stellt sich die Frage, ob die neue Mehrheit der Vereinten Nationen nicht versucht sein könnte, auch den Teil der Resolution, der Sanktionsbeschlüsse der Generalversammlung ermöglicht, anzuwenden. In dem Bericht über Rechtsfragen in den Vereinten Nationen (Tavernier, S.399ff.) geht es unter anderem um die Vertretung Kamputscheas, die Frage der Befangenheit des Vorsitzenden der Generalversammlung bei Fragen, in denen sein Land Partei ist, Fragen des Personalstatuts und die Kosten friedenserhaltender Aktionen. Über die Arbeit des 6. Ausschusses berichtet Dauchy (S.429ff.), wo vor allem der Bericht des Sonderausschusses über die Stärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes des Gewaltverbots sowie der Bericht des Sonderausschusses für eine Konvention gegen die Rekrutierung von Söldnern wiedergegeben werden. Daudet (S.456ff.) gibt den üblichen kurzen Überblick über die Arbeit der ILC

mit einem Abdruck der angenommenen Artikel in der Frage der Staatennachfolge in anderen Bereichen als denen des Vertragsrechts. Der Beitrag von Valticos (S.477ff.) behandelt eine neue Form der Kontrollmechanismen, die die Internationale Arbeitsorganisation zur Kontrolle der Beachtung der von ihr erarbeiteten Konventionen entwickelt hat, nämlich die direkten diplomatischen Kontakte. Es scheint dies einmal mehr ein Fall zu sein, in dem flexible und diskrete diplomatische Schritte den Vorrang vor großen formellen und öffentlichen Verfahren erringen. Aus der Praxis der WHO wird von N a s h a t über den internationalen Kodex über die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten berichtet (S.490ff.), ein angesichts des hohen publizistischen Wellengangs, der in dieser Frage wohl nicht zu Unrecht zeitweise zu beobachten war, sicherlich beachtenswertes Dokument, zu dessen Durchführung der Autor eine Art Sonderbehörde im Rahmen der WHO vorschlägt. Die verschiedenen Unfälle von DC-10-Flugzeugen in den Vereinigten Staaten nimmt M a n k i e w i c z zum Anlaß, die Durchführung der Chicago-Konvention im amerikanischen Recht zu untersuchen.

Wie gewohnt informativ ist die Übersicht von Carreau, Flory und Juillard (S.505ff.) über die Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts. Es geht hier unter anderem um die Fragen der Zurückdrängung des Protektionismus und der internationalen Währungs Kooperation. Eingehend wird auch über die französischen Nationalisierungen berichtet (S.539ff.). Daran schließt sich der Bericht von Eisemann über den gemeinsamen Rohstoffonds an (S.568ff.). Brouillet stellt den Verlauf der Konferenz der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder dar (S.587ff.), wobei sowohl das Verfahren eingehend erörtert als auch das Ergebnis, das neue Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, im einzelnen gewürdigt werden. Focsaneanu (S.628ff.) behandelt die oft so schwierige Frage wirtschaftsrechtlicher staatlicher Ermittlungsverfahren mit Beweiserhebung in und über das Ausland. Er untersucht hier insbesondere die amerikanischen Ansprüche und die Abwehrmaßnahmen anderer, insbesondere westeuropäischer Länder. Dufour (S.653ff.) beschreibt anschaulich einen Fall der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der physikalischen Grundlagenforschung in den völkerrechtlichen und organisatorischen Aspekten der Entscheidungsfindung, nämlich das sogenannte LEP (Large Electron-Positron Collider) im Rahmen des CERN.

Im seerechtlichen Teil des Jahrbuchs präsentiert Guy De Lacharrière das neue französische Gesetz über den Tiefseebergbau (S.665ff.). Das Gesetz ist weniger ausführlich als das deutsche oder das amerikanische und bedarf einer weiteren Ausführung durch Dekrete. Neu im Jahrbuch ist eine allgemeine Chronik des Seerechts, eine verdienstvolle Neuerung. Der Bericht aus der Feder von Quéneudec behandelt historische Buchten, Unterseekabel, Wracks von Staatsschiffen, Billigflaggen, Piraterie und Verschmutzung. Besondere Beiträge sind schließlich dem sowjetischen U-Boot in schwedischen Hoheitsgewässern (Manin, S.689ff.) und der Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Norwegen und Island

(Evensen, S.711ff.) gewidmet. Goy (S.739ff.) behandelt die Veränderungen bei Eurocontrol. Zwei Beiträge sind der Donau gewidmet, nämlich der von Jacques über die Donaukommission, genauer über die Abkommen vom 23.4.1977 über die alte Donaukommission von 1921, über deren Schicksal ja nach der Schaffung der neuen Donaukommission durch die ost- und südosteuropäischen Staaten 1948 erhebliche rechtliche Unklarheit bestand. Die alte Donaukommission besteht danach noch fort, hat insbesondere noch Vermögen, freilich keine praktischen Befugnisse mehr in Bezug auf die Donauschifffahrt. Kiss (S.768ff.) untersucht völkerrechtliche Fragen des Rhein-Main-Donau-Kanals. Er nimmt eine gewisse Internationalisierung der Wasserstraße als Folge der modifiziert fortgeltenden einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrages an.

Das Jahrbuch schließt mit den üblichen Berichten über die französische Völkerrechtspraxis.

Michael Bothe, Hannover

Antolines Quijano, Crescencio: Fachwörterbuch für Recht und Verwaltung, Deutsch-Spanisch/Spanisch-Deutsch. Diccionario jurídico y administrativo, Alemán-Español/Español-Alemán. 2., neubearb. u. erw. Aufl./2ª ed. ampliada y revisada. Köln [etc.]: Heymanns (1983). VI, 427 S. DM 118.- geb.

Das Fachwörterbuch von Antolines Quijano wurde in der 2. Aufl. insbesondere um Begriffe aus den Gebieten Patentrecht und Verkehrsrecht erweitert. Entgegen der Ankündigung finden sich jedoch kaum Termini aus dem EG-Bereich, wo nicht einmal eine Übersetzung der Europäischen Gemeinschaften selbst für notwendig erachtet wurde. Insgesamt leidet die Verständlichkeit der teilweise recht knappen Übersetzungen darunter, daß der Verfasser durchweg versucht, die Übertragungen auf einen einzigen oder sehr wenige Begriffe zu beschränken, und daß er kaum erläuternde Hinweise gibt. Hilfreich wäre bei mehreren Bedeutungen die Angabe des jeweiligen Rechtsgebietes gewesen. Verweise auf den unterschiedlichen Sprachgebrauch in lateinamerikanischen Ländern waren bei dem begrenzten Umfang des Wörterbuches wohl nicht zu realisieren. Daß der Verfasser sich in seiner spanischen Muttersprache eher zu Hause fühlt als im Deutschen, dürfte allerdings nicht dazu führen, daß er beispielsweise die Begriffe »Staatenstaat«, »Staatenunion« und »Staatenverbindung« jeweils gleichlautend mit *unión de estados* übersetzt oder daß bei »Verfassung« auch *ley orgánica* auftaucht. Bei einem zentralen Begriff wie *amparo* hätte man sich etwa auch zumindest einen Verweis auf *recurso de amparo* gewünscht, während andererseits die »Verfassungsbeschwerde« wiederum nicht in erster Linie dem *recurso de amparo* entspricht. Das vorliegende Fachwörterbuch gibt sicherlich eine gute erste Orientierung. Für die tatsächliche Arbeit mit den beiden Sprachen muß man aber wohl auf gründlichere Hilfsmittel zurückgreifen.

N. Wühler

Becker, Friedrich/Dietrich Braasch: Recht der ausländischen Arbeitnehmer. 2. Aufl. Eine systematische Darstellung. (Neuwied, Darmstadt): Luchterhand (1983). XXXIV, 268 S. DM 29,80 brosch.

Die Neuauflage bereits nach drei Jahren zeigt einerseits den Bedarf nach einer knappen, systematischen Darstellung dieser Sondermaterie, andererseits auch die

rasche Rechtsentwicklung, die die Verfasser insbesondere im Bereich der Rechtsprechung aufgenommen haben. Da arbeitsrechtliche Sondernormen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik weitgehend fehlen, bilden den Schwerpunkt des systematischen Teils gerade die arbeitsrechtlichen Aspekte der Ausländerbeschäftigung einschließlich der Arbeitserlaubnis, die relevanten Vorschriften des Ausländergesetzes sowie des Anwerbeverfahrens. Daneben werden Besonderheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Kindergeldes und des Steuerrechts behandelt. Neu aufgenommen wurden einschlägige Fragen des Asylrechts und der Vermögensbildung. Die Darstellung ist vor allem an den Bedürfnissen der Praxis orientiert, wobei ein ausführliches Stichwortverzeichnis die Benutzung erleichtert. In den Anhang der wichtigsten Rechtsvorschriften sind neu hinzugekommen das Asylverfahrensgesetz und das Europäische Fürsorge- und Niederlassungsabkommen. Auch die Neuauflage gibt dem Praktiker, aber auch den Betroffenen selbst wieder eine rasche und zuverlässige Information an die Hand.

N. Wühler

Bischof, Werner/Norbert Pelzer: Das Strahlenschutzrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Bd.2: Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden: Nomos (1983). 219 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, hrsg. von Rudolf Regul und Christoph Sasse, Bd.104). DM 49.- brosch.

Vier Jahre nach dem 1. Band (besprochen in ZaöRV Bd.40, S.629 ff.), der das Strahlenschutzrecht von Belgien, Luxemburg und den Niederlanden behandelt, erscheint der 2. Band dieses Werkes, der ganz der Bundesrepublik Deutschland gewidmet ist. Nach einem Überblick über die Entwicklung des Strahlenschutzrechts und die Grundlagen der Strahlenschutzgesetzgebung werden die Strahlenschutzgrundsätze und Begriffsbestimmungen sowie die Organisation des Strahlenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland erläutert.

Es folgt die Darstellung des materiellen und des Verfahrensrechts, wie es im Atomgesetz und in der atomrechtlichen Verfahrensordnung niedergelegt ist. Insofern ist das Buch ein Kommentar zu den beiden genannten Gesetzgebungswerken. Aber die monographische Darstellung zeigt hier ihre Vorzüge. Das beginnt schon beim Aufbau, der sich nicht an die Systematik des Gesetzes hält, sondern die Sachgebiete unter Einbeziehung der Nebenbestimmungen sinnvoll gliedert. Zunächst werden die Atomanlagen behandelt, dann die radioaktiven Stoffe, bei denen wiederum die Kernbrennstoffe an der Spitze stehen. Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe sowie deren Beförderung füllen jeweils ein eigenes Kapitel. Die Vorschriften über die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sind dazwischengeschoben. Hier geht es um Röntgeneinrichtungen nach der Röntgenverordnung, Röntgeneinrichtungen in Schulen, Beschleuniger- und Plasmaanlagen und dergleichen. Wer die Praxis kennt, weiß, daß in der Vergangenheit eine Strahlengefahr nur in diesem Bereich akut geworden ist und daß dieser Bereich – um den sich Bürgerinitiativen und Demonstrationen nie gekümmert haben – einer verstärkten

Kontrolle bedarf. Ähnliches könnte auch von der Materie gesagt werden, die im X. Kapitel »Beförderung radioaktiver Stoffe« behandelt wird. Hauptsächlich werden die anzuwendenden Vorschriften für die Beförderung auf Straße und Schiene, auf Binnenschiffahrtswegen und zur See, mit Flugzeugen und per Post aufgeführt, sowie der materielle Inhalt der atomrechtlichen Überwachungsvorschriften für die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in kurzer Zusammenfassung wiedergegeben.

Eines der umfangreichsten Kapitel ist den radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen gewidmet. Eine Regelung dieser Materie gibt es erst seit 1976, als durch das vierte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes entsprechende Vorschriften eingeführt wurden. Das gesetzgeberische Grundkonzept kann präzise umschrieben werden: »Der Abfallanfall ist so gering wie möglich zu halten« (S.121). Daraus ergibt sich die primäre Pflicht, alle verwertungsfähigen radioaktiven Rückstände zu verwerten. Erst wenn sich eine Verwertung von Rückständen als unmöglich erweist, werden die Reststoffe zu »Abfällen«, die »geordnet zu beseitigen« sind. Die Beseitigung erfolgt durch Ablieferung an ein staatliches Zwischenlager oder ein staatliches Endlager für radioaktive Abfälle. Wer diese klaren Vorschriften liest, wundert sich, daß es darüber zu öffentlichen Beunruhigungen kommen konnte. Die Autoren des Buches halten sich nicht lange damit auf. Sie weisen mit Recht darauf hin, daß der Begriff »Entsorgung«, obwohl er in zunehmendem Maße auch in der Rechtssprache verwendet wird, bisher noch immer kein Rechtsbegriff ist. Sie verwenden die Sprache der geltenden Gesetze und analysieren die zu dem Problemkomplex ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Mit ihrer Kritik an den Regelungen des vierten Änderungsgesetzes von 1976 halten sie nicht zurück. Sie schließen sich aber nicht allen bisher geäußerten kritischen Meinungen an, sondern setzen sich auch mit den letzteren ihrerseits kritisch auseinander. Emphatisch weisen sie insbesondere die Hauptthesen von Hasso Hofmann (Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart 1981) zurück. Sie heben hervor, »daß er bei der Literatur- und Materialienbewertung durchweg jene Nachweise zustimmend zitiert, die Kritik an den gesetzlichen Regelungen oder Besorgnis vor den Risiken enthalten, um damit die eigene, meistens noch weiterreichende Kritik oder Besorgnis zu begründen«, was daraus erklärlich sei, »daß er bei aller handwerklichen Sauberkeit im Detail offenbar eine rechtspolitische Absicht zu begründen versucht« (S.135). Vor allen Dingen halten sie Hofmanns Ausführungen zum Thema »Langzeitrisiko und Verfassung« für »wenig überzeugend« (S.135).

Folgerichtig schließt sich an dieses Kapitel dasjenige über Bevölkerungs- und Umweltschutz an. Innerbetrieblicher Strahlenschutz, ärztliche Überwachung, Lebensmittelbestrahlung und Radiopharmaka werden in den darauffolgenden Abschnitten behandelt. Den Schluß bildet die Erläuterung der Straf- und Bußgeldvorschriften. In einem kurzen Anhang werden die Rechtsquellen des Strahlenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland aufgelistet, wobei auch die von der Bundesrepublik ratifizierten völkerrechtlichen Verträge nicht fehlen. Die inner-

staatlichen Rechtsquellen sind nach Bundesrecht, Landesrecht und »Richtlinien, Runderlasse und Empfehlungen« gegliedert. Ferner enthält der Anhang auch ein Literaturverzeichnis, das ausdrücklich als »Auswahl« bezeichnet wird.

Otto Kimminich, Regensburg

Bowett, Derek W.: *The Legal Regime of Islands in International Law*. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff 1979. VI, 337 S. Dfl.60,-/US \$30.- geb.

Symmons, Clive Ralph: *The Maritime Zones of Islands in International Law*. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1979. XII, 307 S. (Developments in International Law, vol.1). Dfl.78,- geb.

Inseln haben in der jüngeren Seerechtsentwicklung eine besondere Bedeutung erlangt. Das gestiegene Interesse an den Ressourcen der Meere und die Tendenz der Staaten, ihre Hoheitsrechte auf immer mehr und weitere Meeresgebiete zu erstrecken, ließen auch die entlegensten und unscheinbarsten Erhebungen als erstrebens- und besitzenswert erscheinen, weil damit die Möglichkeit bestand, den Jurisdiktionsbereich – in vielen Fällen erheblich – zu vergrößern. Vor diesem Hintergrund entstanden in den vergangenen Jahrzehnten überall in der Welt eine Vielzahl von Insel-Konflikten, teils weil Souveränitätsansprüche kollidierten, teils weil Staaten für Inseln oder inselartige Erhebungen Meereszonen in Anspruch nahmen oder mit Rücksicht auf Inseln ihre Staatsgrenzen neu zogen und andere Staaten nicht bereit waren, diese Tatbestände hinzunehmen. Es war deshalb an der Zeit, daß die völkerrechtlichen Fragen von Inseln eine monographisch vertiefte Behandlung erfuhren, und mit den Werken von Bowett und Symmons liegen zwei Bücher vor, die versuchen, die Lücke im Schrifttum zu schließen.

Bowett legt sein Buch schon im Titel umfassend an, will also alle im Zusammenhang mit Inseln auftauchenden Fragen behandeln. Im ersten Teil seiner Arbeit geht er diesen Fragen systematisch nach, während der zweite Teil der Erörterung einzelnen Streitfällen gewidmet ist. Zunächst behandelt B. eingehend das Problem der Definition von Inseln (S.1–44), wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß es eine einheitliche Definition nicht gibt, daß die Begriffsbestimmung vielmehr von der Fragestellung abhängt, also davon, ob man nach dem Küstenmeer von Inseln fragt, nach dem Festlandsockel oder der Wirtschaftszone von Inseln oder nach der Methode der Basislinienfestlegung, wenn einer Küste Erhebungen vorgelagert sind. In diesem ersten Kapitel finden sich bereits auch Ausführungen zur Bedeutung von Inseln für die Abgrenzung der Küstengewässer benachbarter oder gegenüberliegender Staaten (S.34–44). In den folgenden Kapiteln werden sodann im einzelnen die Souveränität über Inseln (S.45–59), Inseln und ihre Bedeutung für die Grenzziehung in schiffbaren Flüssen (S.61–72), Archipele (S.73–113), künstliche Inseln und Anlagen (S.115–138) und Inseln und ihre Bedeutung für den Festlandsockel (S.139–189) erörtert. Besonders ausführlich und interessant sind Bowetts Bemerkungen zum zuletzt genannten Problem. Er hält sich allerdings nicht lange mit der Frage auf, ob Inseln überhaupt einen Festlandsockel haben können, son-

dern legt das Schwergewicht auf die Abgrenzungsproblematik und die Rolle, die Inseln dabei spielen können. In der schwierigen Frage des Verhältnisses von Äquidistanz und besonderer Umstände in Art.6 der Genfer Festlandsockelkonvention folgt B. der Meinung, daß beide im Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen; er kritisiert also insoweit die Entscheidung des britisch-französischen Schiedsgerichts von 1977, das in Art.6 eine einheitliche, Äquidistanz und besondere Umstände kombinierende Regel gesehen hat (S.150f.). Inseln können besondere Umstände im Sinne der Konvention sein, müssen es aber nicht, es kommt vielmehr auf die Bedeutung der Inseln an, wobei nach der Entstehungsgeschichte und dem erwähnten Schiedsspruch geographische, wirtschaftliche und politische Erwägungen in die Bewertung einfließen können und eine Entscheidung nicht gerade einfach machen (S.151f.). Im zweiten Teil des Buches würdigt B. noch einmal eingehend den britisch-französischen Streitfall um die Abgrenzung des Festlandsockels im Kanal und die Entscheidungen des Schiedsgerichts von 1977 und 1978 (S.193-247). Die anderen Streitfälle, die behandelt werden, sind der griechisch-türkische Streit in der Ägäis (S.249-281), verschiedene Insel-Streitigkeiten im Chinesischen Meer (S.283-311) und der kolumbianisch-venezolanische Streit um den Festlandsockel im Golf von Venezuela (S.313-326).

Symmons verfolgt an sich eine etwas enger formulierte Thematik, dennoch enthält das Buch mehr, als der Titel erkennen läßt. Denn neben dem Kernstück der Arbeit, in dem die Frage der verschiedenen Zonen um Inseln und inselähnliche Gebilde erörtert wird (S.62-151), findet sich eine eingehende Behandlung des Definitionsproblems (S.9-61) und der Frage der Bedeutung von Inseln für die Abgrenzung von Meereszonen (S.152-204). Die Meereszonen, die daraufhin untersucht werden, inwieweit sie Inseln zustehen können, sind die internen Gewässer (S.62 ff.), Archipelgewässer (S.68 ff.), begrenzte Küstenzonen (Küstengewässer, 12 sm-Fischereizone, Anschlußzone, Sicherheitszone, S.81 ff.), die ausschließliche Wirtschaftszone von 200 sm (S.112 ff.) und der Festlandsockel (S.130 ff.). S. nimmt in seinem Buch ebenfalls zu zahlreichen Streitfällen Stellung, obwohl er ihnen keine selbständigen Abschnitte widmet, sondern auf sie im Zusammenhang mit den einzelnen Sachfragen eingeht. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und der Index erleichtern aber hier die Orientierung. Insgesamt ist deshalb das Buch von S. ein ebenso umfassendes und zuverlässiges Nachschlagewerk für die vielschichtige Problematik von Inseln, wie es das zuvor besprochene von Bowett ist, auch wenn man bei der einen oder anderen Rechtsfrage anderer Ansicht sein mag.

L. Gündling

Booth, V.E. Hartley: British Extradition Law and Procedure. Vol.II. Assisted by Peter Sells. Alphen aan den Rijn, Rockville, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1981. XV, 593 S. Dfl.230,-/\$ 99.50 geb.

Band 1 dieser umfassenden Darstellung des britischen materiellen Auslieferungs- und Auslieferungsverfahrensrechts, der im Anhang die Texte der drei britischen Auslieferungsgesetze wiedergibt, ist in ZaöRV Bd.41 (1981), S.874f.,

besprochen worden. Der nunmehr vorliegende 2. Band enthält (auf dem Stande vom Frühjahr 1980) den lückenlosen Nachweis der Auslieferungsbeziehungen des Vereinigten Königreichs zu ausländischen Staaten, Ländern des Commonwealth und abhängigen Gebieten.

Teil 1 dieses 2. Bandes gibt (in alphabetischer Reihenfolge) Informationen zu den jeweiligen Ländern und Gebieten, beginnend mit dem Status ("Foreign State", "Designated Commonwealth Country", "U.K. Dependency") und gefolgt von einem kurzen "Summary" der Auslieferungsbeziehungen, an das sich im einzelnen die Nachweise der einschlägigen Normen ("Sources") anschließen, unterteilt in (soweit einschlägig) "Treaties/Conventions", "United Kingdom Legislation", "United Kingdom Orders in Council" und (für Commonwealth Länder und abhängige Gebiete) zusätzlich Nachweise der "Municipal Legislation"; die zuletzt genannten Nachweise beschränken sich auf die besonderen gesetzlichen Regeln für die Auslieferung an Großbritannien. Im 2. Teil finden sich dann die von Großbritannien abgeschlossenen Auslieferungsverträge nebst späteren Orders in Council im Textabdruck.

Auch wenn diese Zusammenstellung in erster Linie auf die Bedürfnisse der britischen Aus- und Einlieferungspraxis ausgerichtet ist, sind die hier zusammengefaßten, sonst schwer zugänglichen Informationen von großem Wert auch für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Auslieferungsrecht außerhalb des Vereinigten Königreiches.

Torsten Stein

Brownlie, Ian: African Boundaries. A Legal and Diplomatic Encyclopedia.

With the assistance of Ian R. Burns. London: Hurst & Company (1979). (University of California Press, Berkeley & Los Angeles for the Royal Institute of International Affairs, London). £60.- geb.

Ein charakteristisches Erbe der kolonialen Vergangenheit Afrikas sind willkürlich gezogene oder nicht ausreichend bestimmte Grenzen. Dies brachte eine Reihe von Grenzfragen mit sich, die Gegenstand internationaler Festlegung waren. In seinem umfassenden Standardwerk, das auf ein langfristiges Forschungsprojekt des Royal Institute of International Affairs zurückgeht, gibt Brownlie einen systematischen Überblick über die verschiedenen Fälle von internationalen Grenzziehungen und von Grenzkonflikten in Afrika.

Die einzelnen Grenzfragen sind nach fünf Regionen zusammengefaßt und darin alphabetisch nach Ländern geordnet. Eine Chronologie der Dokumente sowie ein kombinierter Sach- und Länderindex eröffnen den Zugang, obwohl man sich manchmal durch mehr als 50 Verweise kämpfen muß. Brownlie's Enzyklopädie gibt zu jedem Fall eine historische Einführung und rechtliche Würdigung sowie eine Kurzbeschreibung des Grenzverlaufs, an die sich eine Fülle diplomatischer Dokumente zur Grenzfestlegung anschließt. Darin finden sich bis zu den exakten Positionen der einzelnen Grenzsteine eine Unzahl von Detailangaben zum Grenzverlauf, was sehr zum Umfang des Werkes beigetragen hat und für den Nichtspe-

zialisten einigen Ballast darstellen mag. Am Beginn jeder Detailstudie findet sich eine schematische Karte und am Ende ein Abschnitt über aktuelle Fragen und eine Bibliographie.

Ein Beispiel weitreichender Folgen künstlicher Grenzziehung gab die Grenze zwischen Uganda und Tansania, die entlang des ersten südlichen Breitengrades verläuft, wodurch traditionell ugandisches Gebiet nördlich des Kagera-Flusses Teil Tansanias wurde. Als Uganda 1978 die Annexion dieses Gebietes bekanntgab und diese auch militärisch vollzog, gab dies den Anlaß zu einer umfassenden Gegenoffensive Tansanias, die mit dem Sturz des ugandischen Diktators Idi Amin endete.

Die 1963 errichtete Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) hat unter ihren Zielen und Prinzipien die Sicherung der territorialen Unverletzlichkeit der afrikanischen Staaten aufgenommen. In der Tat ist das Prinzip der Respektierung der in der Regel vom Kolonisator gezogenen Grenzen trotz aller damit verbundenen Probleme eine Sachnotwendigkeit, da sich sonst eine Pandora-Büchse afrikanischer Grenzstreitigkeiten öffnen würde. Deshalb kommt dem Werk von Brownlie und seinem Mitarbeiter Burns besondere Bedeutung zu, weil es rechtliches Material zur Lösung von Streitfragen bei Grenzproblemen an die Hand gibt. Zugleich wird allerdings auch eine Reihe von Fällen ausgewiesen, wo auf Grund von rechtlich ungeklärten Grenzabschnitten in Zukunft Konflikte entstehen könnten.

Dieser Band stellt ein sehr brauchbares Nachschlagewerk zu den immer wiederkehrenden Grenzstreitigkeiten im afrikanischen Raum dar. Es ist wegen der Fülle sonst kaum zugänglicher Originaldokumente auch für den Historiker und den Völkerrechtspraktiker eine unentbehrliche Hilfe.

W. Benedek, Graz
Conforti, Benedetto: Lezioni di diritto internazionale. Seconda edizione.
 (Napoli): Editoriale Scientifica (1982). XI, 289 S. L. 18. 000.– brosch.

Mit seinen «Lezioni di diritto internazionale» legt B. Conforti eine zweite, etwas erweiterte Auflage der 1976 erschienenen «Appunti dalle lezioni di diritto internazionale» vor. Wie der Titel bereits andeutet, erhebt die Arbeit nicht den Anspruch, eine erschöpfende Abhandlung des Völkerrechts zu sein, sondern sie spricht vor allem Studenten sowie diejenigen an, die in der Praxis das Völkerrecht im innerstaatlichen Bereich anzuwenden haben. Für diesen Adressatenkreis stellt sie – das ist uneingeschränkt hervorzuheben – eine vorzügliche Grundlage dar. Es ist dem Verf. gelungen, in knapper, verständlicher Form die wesentlichen Bereiche des Völkerrechts darzustellen, wobei besonders erwähnenswert scheint, daß er sich jeglicher theoretischer und dogmatischer Auseinandersetzungen enthält und statt dessen die aktuellen Probleme der verschiedenen Themenkreise darstellt und Lösungsansätze an die Hand gibt. Die kurzen, aber aktuellen und streng themenbezogenen bibliographischen Angaben zu Beginn jedes Abschnittes eröffnen ohne Schwierigkeiten den Zugang für eine detaillierte Bearbeitung der einzelnen Themen.

Das erste Kapitel befaßt sich mit dem Entstehen von Völkerrechtsnormen, den Quellen des Völkerrechts, wobei der Verf. den Schwerpunkt auf das spezielle

Völkerrecht, das Vertragsrecht, legt, aber auch Erscheinungen wie das sogenannte *soft law* einbezieht, dem er dann allerdings zu Recht Normqualität abspricht. In dieses Kapitel bezieht er ebenfalls das Organisationsrecht ein, das er unter dem Aspekt der Normsetzungsbefugnis der internationalen Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, der Europäischen Gemeinschaften und des Europarats, darstellt.

Das zweite Kapitel überschreibt der Verf. »Gehalt der Völkerrechtsnormen«, ein Titel, der nicht ohne weiteres erkennen läßt, daß hier das geltende Völkerrecht in verschiedenen Bereichen zusammengefaßt ist, z. B. Fragen der Gebietshoheit, des Fremdenrechts, des diplomatischen Rechts, des Rechts der internationalen Beamten, der internationalen Organisationen sowie insbesondere das Seerecht, wie es sich in der letzten Phase der III.UN-Seerechtskonferenz abzeichnete.

Die beiden dann noch folgenden relativ kurzen Kapitel betreffen einerseits die Anpassung des innerstaatlichen, hier vor allem des italienischen Rechts an das Völkerrecht, wobei besonders erwähnenswert die kritische Darstellung der italienischen Praxis im Bereich des europäischen Gemeinschaftsrechts ist, sowie die bisher wenig behandelten Probleme, die sich hierbei im Verhältnis zu den Regionalkompetenzen ergeben. Im letzten Kapitel zeigt der Verf. summarisch die internationalen Möglichkeiten der Feststellung und Durchsetzung des Völkerrechts auf, ein Bereich, in dem er die internationale Gerichtsbarkeit, aber auch Zwangsmaßnahmen und Selbsthilfe (ohne das Kriegerrecht) ansiedelt, sowie das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen darstellt.

Wenn auch die Systematik der Arbeit nicht unbedingt überzeugt, so bleibt doch festzustellen, daß in den genannten vier Kapiteln nahezu alle Bereiche des Völkerrechts angesprochen sind, wobei Unumstrittenes zugunsten aktueller Problemstellungen im Umfang der Bearbeitung zurücktritt. Nur so konnte in der vorliegenden knappen Form ein äußerst ergiebiges Bild des derzeitigen Standes des Völkerrechts erstellt werden.

Karin Oellers-Frahm

Courts and Free Markets. Perspectives from the United States and Europe. Ed.

by Terrance Sandalow and Eric Stein. Oxford: Clarendon Press 1982. Vol.I: XXXIX, 271 S. £20.- Vol.II: VI, S.273-600. £22.50 geb.

Die vorliegenden beiden Bände sind entstanden aus einer Konferenz im Jahre 1979 in Bellagio, auf der eine relativ kleine Zahl ausgewiesener Experten des amerikanischen Verfassungsrechts und des europäischen Gemeinschaftsrechts Vergleichbarem in der Entwicklung der wirtschaftlichen Integration im föderalen amerikanischen System und in den Europäischen Gemeinschaften nachspürte. Untersucht wurde die *role of law* in diesen Prozessen, in erster Linie der Beitrag der Gerichte und hier wiederum im Vordergrund die Rechtsprechung des U.S. Supreme Court und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, denen es in besonderem Maße oblag und obliegt, »zentrifugalen Tendenzen« zu wehren.

Der »Gemeinsame Markt« ist das Herzstück bisheriger europäischer Zusammenarbeit und – im Sinne der Funktionalisten – gleichzeitig Voraussetzung und

Schritt auf dem Wege zu einer darüber hinausgehenden Einigung, an dessen Ende die (wohl noch lange visionären) »Vereinigten Staaten von Europa« stehen könnten. Wenn richtig ist, was in einigen der amerikanischen Beiträge wiederholt bekräftigt wird, daß "the problems of commerce were a chief impetus to the Convention of 1787" (ein Beweggrund, der in der "interstate commerce clause" dann einen eher kargen Ausdruck gefunden hat), so ist ein Vergleich beider Systeme in jedem Fall interessant, unabhängig davon, ob und inwieweit er für die Bewältigung der jeweiligen Probleme fruchtbar gemacht werden könnte.

Die Konferenz von Bellagio und damit auch die 13 hier wiedergegebenen Beiträge, die in ihrer ursprünglichen Fassung den Beratungen zugrunde lagen, richten ihr Augenmerk vor allem auf die Beschränkungen, die die U.S.-Verfassung auf der einen und der EWG-Vertrag auf der anderen Seite den »Staaten« auferlegen, um einen möglichst ungehinderten gemeinsamen Markt von Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten. Erarbeitet wurden »parallele Studien« zu den verschiedenen Problemkreisen aus jeweils amerikanischer und europäischer Sicht, deren Parallelität sich bei näherem Hinsehen allerdings in den Grenzen hält, die die grundsätzlich verschiedenen Ausgangssituationen beider Systeme vorgeben. Nach einer Einführung durch die Herausgeber, auf die noch zurückzukommen ist, wird zunächst der Aufwuchs und Bestand der »zentralen« Zuständigkeiten behandelt ("The Growth of Central Power: Incentives and Limitation"). Im Rahmen dieses Kapitels behandeln Sandalow "The Expansion of Federal Legislative Authority" und Sasse/Yourow "The Growth of Legislative Power of the European Communities"; ohne amerikanischen Gegenpart, aber sehr instruktiv ist dann noch der Beitrag von Glaesner über "Community Policy-Making by Financial Means". Im folgenden Kapitel ("Moving Goods inside a Continent-Wide Common Market") finden sich die Beiträge von Linde über "Transportation and State Laws under the U.S. Constitution: The Evolution of Judicial Doctrine", von Blasi über "Constitutional Limitations on the Power of States to Regulate the Movement of Goods in Interstate Commerce" und von Schermers über "The Role of the European Court of Justice in the Free Movement of Goods". Im anschließenden Kapitel ("The Free Movement of Persons and Corporations: From Economic and Social to Civil Rights") ist die Vergleichbarkeit zwischen der inner-nationalen Situation in den USA und der EG wohl am geringsten. Ungeachtet dessen zählt der Bericht von Rosberg über "Free Movement of Persons in the U.S." zu den interessantesten, gefolgt von den Beiträgen von Conard ("Federal Protection of Free Movement of Corporations") und Leleux ("The Role of the European Court of Justice in Protecting Individual Rights in the Context of Free Movement of Persons and Services"). Ein weiteres spezielles Kapitel ist den steuerlichen Handelshemmnissen gewidmet ("Central Power Control over Discriminatory State Taxation") mit Beiträgen von Hellerstein über "Federal Limitations on State Taxation of Interstate Commerce" und Wägenbaur über "Elimination of Discriminatory State Taxation in Intra-Community Trade: The Contribution of

the European Court of Justice". Grundsätzlicheres wiederum behandelt das abschließende Kapitel ("Central Pre-Emption of State Authority and Related Problems"), in dem Cohen ("Congressional Power to Define State Power to Regulate Commerce: Consent and Pre-Emption") und Waelbroeck ("The Emergent Doctrine of Community Pre-Emption – Consent and Re-Delegation" u. a. den Fragen nachgehen, inwieweit eine »Zentralkompetenz« auch ohne oder vor ihrer Inanspruchnahme präkludierende Wirkung hat, inwieweit die »Zentralgewalt« Übergriffe der Einzel- bzw. Mitgliedstaaten heilend absegnen darf und in welchem Umfang Kompetenz-Rückübertragungen zulässig sind.

Keiner der Einzelbeiträge betreibt selbst in nennenswertem Umfang Vergleichung. Dies ist der vorangestellten Einführung der Herausgeber vorbehalten ("On the Two Systems: An Overview"), die die jeweilige Situation auf etwas über 40 Seiten hervorragend resümiert und sich dabei in anerkannter Weise davor hütet, den Vergleich zu übertreiben. Die fundamentalen Unterschiede, die sich daraus ergeben, daß die USA seit über 200 Jahren eine Nation sind, während Europa als Konzert zehn souveräner Staaten davon manchmal ebenso weit entfernt zu sein scheint, werden gesehen und nicht verschwiegen. Dennoch sind beide Marktssysteme in ihrer Entwicklung vielfach auf gleichartige Probleme gestoßen, und die Neuartigkeit und Fortentwicklungsbedürftigkeit des Europäischen Marktes einerseits und die knappen diesbezüglichen Regeln der U.S.-Verfassung andererseits (Linde beschreibt die Rechtsprechung anschaulich als "interpretation of silence") haben die Gerichte zu durchaus vergleichbaren Auslegungsmethoden greifen lassen. Diese in manch Grundsätzlichem vorzufindende, sicherlich gegenseitig unbeeinflusste Parallelität mag bestärkend wirken, an der Übertragbarkeit (im Sinne des voneinander Lernens) der im einzelnen dann doch wieder differierenden und nur ins eigene System passenden Lösungen wird man eher zweifeln. Sie steht auch nicht im Vordergrund dieses »Vergleichs«, der vor allem das Verständnis des jeweils anderen Systems fördern will. Wer mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vertraut ist, wird in dieser Publikation dazu nicht viel Neues finden, umgekehrt wird das Gleiche gelten. Aber die Parallelität der Darstellungen gibt dem Kenner einer Seite einen ungleich besseren Einblick in die Situation der anderen. Daß dafür auf beiden Seiten ein großes Bedürfnis besteht, ist offenkundig.

Torsten Stein

Im Dienste Deutschlands und des Rechtes. Festschrift für Wilhelm G. Grewe zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 1981. Hrsg. von Friedrich J. Kroneck und Thomas Oppermann. Baden-Baden: Nomos (1981). 660 S. DM 189.– geb.

Die unter einem ungewöhnlichen Titel erschienene Festschrift ist einem ungewöhnlichen Mann gewidmet, der im Jahre 1983 dabei ist, seine am Ende des zweiten Weltkrieges für die Publikation vorgesehene, aber nicht mehr erschienene Habilitationsschrift zur Völkerrechtsgeschichte druckfertig zu machen. In der Zeit von 1945–1976 war er zunächst fünf Jahre als Professor und dann ein Vierteljahrhundert an führender Stelle im wieder entstehenden Auswärtigen Amt und später

auf wichtigen Botschafterposten tätig. Das hat dazu geführt, daß sich für die Festschrift sowohl Juristen als auch Politikwissenschaftler und Diplomaten zusammengefunden haben, um nur den wichtigsten Kreis zu umschreiben. Ein Geleitwort des Bundespräsidenten Professor Dr. Karl Carstens, der in der Anfangsphase des Auswärtigen Amtes eng mit Grewe zusammengearbeitet hat, ist dem Band beigegeben.

Aus dem Abschnitt Diplomatie, Politik und Zeitgeschichte sind neben einigen zeithistorisch interessanten Beiträgen wie dem von Gillessen (Die Bundesrepublik und Israel. Wandlungen einer besonderen Beziehung) und dem von Eberhard Jäckel (Die deutsche Kriegserklärung an die Vereinigten Staaten von 1941) oder der eindrucksvollen Schilderung einer frühen deutschen Initiative von Ulrich Sahm (Die stumme Stimme – Versuch einer deutschen Stellungnahme zur Außenministerkonferenz London 1947) vor allem der Sicherheitsproblematik im weitesten Sinne gewidmete Stellungnahmen zu nennen (Kroneck, Macht und Zustimmung, Aspekte der nuklearen Verteidigung innerhalb der nordatlantischen Allianz Anfang der sechziger Jahre; de Maizière/Trebesch, Außen- und Sicherheitspolitik Arm in Arm; Wieck, Das nordatlantische Bündnis – Kontinuität und Wandel). Besonders eindrucksvoll ist auch der Beitrag von Hans-Peter Schwarz über Adenauer und Rußland, der den Gründen für Adenauers grundsätzliche politische Orientierung subtil nachgeht. Rüdiger von Wechmar schildert die Rolle der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen.

In dem Abschnitt Recht und Staat setzt sich Karl Dohring mit der Intervention im Bürgerkrieg auseinander und kritisiert die Resolution des Institut de Droit International aus dem Jahre 1975, soweit sie dritte Staaten auch hindern will, einer etablierten Regierung auf deren Ersuchen Hilfe bei der Bekämpfung eines Aufstandes zu gewähren. Ernst Rudolf Huber legt eindrucksvoll dar, wie Kanzlerregime, Militärgewalt und Parteienmacht zum Ausgang des ersten Weltkrieges und in der Revolution wirksam blieben und in gewissem Sinne auf die entstehende Demokratie übergeleitet werden konnten. Mit guten Gründen nimmt Huber an, daß die Alternative ein Abgleiten in das Rätechaos gewesen wäre. Joseph H. Kaiser gibt ein in französischer Sprache verfaßtes Gutachten über die zwischenstaatliche Einrichtung der Organisation pour la mise en valeur du fleuve Sénégal (OMVS) wieder. Klaus Kröger kritisiert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur nur relativen Parteiengleichheit und sieht die schematische Parteiengleichheit als Grundbedingung der modernen Demokratie. Thomas Oppermann erörtert das schwierige Problem der transnationalen Ausstrahlung deutscher Grundrechte im Rahmen des grenzüberschreitenden Umweltschutzes und spricht sich für eine restriktive Annahme derartiger Ausstrahlungen aus. Hans Schneider äußert sich über Stil und Sprache der Bundesgesetze und beklagt den Verfall, der sich wohl in allen modernen Industriestaaten hier entwickelt hat. Ivo Schwartz von der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel erörtert

in einem langen Beitrag die Übereinkommen zwischen den EG-Staaten und stellt die unterschiedlichen Auffassungen und die Praxis zu ihrer Einordnung in Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht dar. Er selbst ordnet diese Übereinkommen eindeutig als selbständiges Staatenvertragsrecht ein, das innerstaatlich nicht als Gemeinschaftsrecht gilt, sondern als Landesrecht oder als innerstaatlich anzuwendendes Völkerrecht. Einer dem Jubilar besonders nahen Problematik widmet sich Graf Vitzthum mit seinem Beitrag über Welt nuklearordnung und Staaten-gleichheit, in dem er die hegemonialen Tendenzen, die immer wieder auftauchen, als gefährlich bestimmt, freilich auch die Schwierigkeiten von Alternativen nicht übersieht. Franz Wieacker schließt den Band mit einem Beitrag über die Verfassungsstruktur des Augusteischen Prinzipats ab, die er als paradigmatisch für die rechtliche Institutionalisierung einer politischen und also kontingenten Macht-schöpfung ansieht.

Die nicht nur einer Disziplin gewidmeten Beiträge der Festschrift erscheinen gerade in ihrer wesentlichen Zuordnung zu internationaler Politik, besonders Sicherheitspolitik, Völkerrecht und Staatsrecht als eine geglückte Ehrung für Wilhelm Grewe, der auf diesen Gebieten selbst literarisch tätig gewesen ist und die Praxis handelnd beeinflusst hat.

Jochen Abr. Frowein

Drzemczewski, Andrew Z.: European Human Rights Convention in Domestic Law. A Comparative Study. Oxford: Clarendon Press 1983. XIV, 372 S. £ 30.- geb.

Die zunehmende Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im nationalen Recht spiegelt sich in der wachsenden Zahl von Gerichtsentscheidungen in den meisten Mitgliedstaaten wider, die sich mit Bestimmungen der EMRK auseinandersetzen oder sich auf diese gründen. Wissenschaftliche Arbeiten, welche Stellung und Rolle der EMRK im nationalen Recht umfassend untersuchen, erscheinen daher dringend geboten.

Einen durchaus geglückten Schritt in diese Richtung stellt das anzuzeigende Buch dar, das auf einer 1980 vorgelegten Dissertation an der Universität London beruht und zumindest teilweise aktualisiert wurde. Im ersten Teil der Arbeit (S.17-56) beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage, ob insbesondere aus Art.13 EMRK die rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten folgt, die EMRK in ihr nationales Recht zu inkorporieren. Mit der herrschenden Meinung lehnt Drzemczewski dies im Ergebnis ab. Besondere Beachtung verdient vor allem das zweite Kapitel der Studie (S.59-191), in dem der Rang der Konvention in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten dargestellt wird. Der Wert dieses eher deskriptiven Teils, der äußerst gründlich recherchiert und mit sehr umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen belegt ist, liegt darin, daß die Grundlagen des ja höchst unterschiedlichen Rangs der Konvention in den einzelnen Mitgliedstaaten – das Spektrum reicht bekanntlich vom Verfassungsrang in Österreich bis zur fehlenden Inkorporierung in das Recht der skandinavischen Länder, Irlands, Maltas und Großbritanniens – an einem Ort übersichtlich greifbar sind.

Besonders ehrgeizig und auch schwierig muß der dritte Teil (S.195–329) erscheinen, in welchem der Autor es unternimmt, den Einfluß der Konvention auf die Entscheidungspraxis der nationalen Gerichte zu untersuchen. Angesichts der Fülle möglicher Auswirkungen ist es durchaus legitim, daß sich Drzemczewski auf drei Fragenkreise beschränkt hat: Anwendung der EMRK auf Rechtsbeziehungen zwischen Individuen (Drittwirkung), der er eher zurückhaltend gegenübersteht; Möglichkeit des Zurückgreifens auf die Bestimmungen der EMRK im Rahmen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften und schließlich das Problem der Bindungswirkung von Entscheidungen der Straßburger Organe für die nationalen Gerichte. Der letzte Fragenkreis wird ausführlich untersucht sowohl hinsichtlich der Verfahren, die zur Anrufung der Europäischen Menschenrechtskommission geführt haben, als auch bezüglich der Anwendung der Entscheidungen der Konventionsorgane als Richtlinien zur Bestimmung des Inhalts der staatlichen Verpflichtungen in anderen, ähnlich gelagerten Verfahren vor nationalen Gerichten. Auch wenn hier in der jeweiligen Praxis erhebliche Unterschiede deutlich werden, die nicht zuletzt auf den verschiedenen Rang der EMRK in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zurückzuführen sind, stimmt die begründete Schlussfolgerung des Verfassers, daß eine zunehmende Beachtung der Entscheidungen der Straßburger Organe zu beobachten ist, doch optimistisch für die allmähliche Entwicklung eines regional einheitlichen Verständnisses der Menschenrechte und ihres Schutzes. Diesem Ziel sicherlich sehr förderlich wäre die Verwirklichung des Vorschlages, ein Vorlageverfahren nach Straßburg einzurichten, um die Homogenität der Auslegung der Konventionsbestimmungen zu gewährleisten.

Dank ihrer weit überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Qualität und ihrer Faktenfülle wird die Arbeit von Drzemczewski für jeden, der sich mit der Stellung der EMRK im nationalen Recht beschäftigt, auf längere Zeit hin ein unentbehrliches Arbeitsmittel sein.

Rainer Hofmann

Ermacora (Felix)/(Manfred) Nowak/(Hannes) Tretter (Hrsg.): Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte (Ein Handbuch für Theorie und Praxis). Wien: Braumüller 1983. 732 S. DM 123.– brosch.

Für den internationalen Schutz der Menschenrechte stellt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sicherlich das effektivste Instrument dar. Dies liegt zum einen an der Rechtsprechungstätigkeit der Straßburger Organe, welche dank ihrer unbestrittenen Kompetenz und Autorität die EMRK zunehmend zu einem europäischen Grundrechtssystem ausbauen, und zum anderen daran, daß auf Grund der relativ hohen Homogenität des Verständnisses von Menschenrechten in den Mitgliedstaaten eine Entwicklung zur immer weitergehenden Beachtung der Bestimmungen der EMRK durch die nationalen Gerichte eingesetzt hat.

In diesem Zusammenhang verdient Österreich besondere Aufmerksamkeit, ist hier doch die EMRK 1964 in Verfassungsrang erhoben worden. Seit mehr als 20 Jahren haben nun die österreichischen Höchstgerichte – Verfassungsgerichtshof,

Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof – eine umfangreiche Rechtsprechung zur EMRK entwickelt, deren Kenntnis weit über die Landesgrenzen Österreichs hinaus als durchaus wichtig erscheint. Diesen Zweck erfüllt die anzusehende Arbeit, die am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien entstanden ist und Entscheidungen bis Mitte 1982 umfaßt, in ganz vorzüglicher Weise. Zunächst wird in drei Beiträgen von Nowak (Allgemeine Bemerkungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus völkerrechtlicher und innerstaatlicher Sicht), Ermacora (Auswirkungen der menschenrechtlichen Rechtsprechung der Straßburger Instanzen auf die österreichische Rechtsordnung) und Tretter (Übersicht zur Rechtsprechung der Höchstgerichte) ein guter Einstieg in die Problematik geboten, bevor die verschiedenen Autoren die Art. 2–14 und 16 EMRK und die Bestimmungen des 1. und 4. Zusatzprotokolls behandeln. Dabei wird nicht nur die österreichische Judikatur in Zusammenfassungen und Leitsätzen wiedergegeben, sondern auch die Rechtsprechung der Straßburger Instanzen dargestellt. Umfangreiche Literaturangaben runden die sehr gründliche Information ab; sorgfältig verfaßte Entscheidungs- und Sachregister erleichtern auch dem mit der Materie nicht Vertrauten den raschen Zugang.

Die Arbeit erfüllt den ihr von ihren Herausgebern zgedachten Zweck, ein Handbuch für Theorie und Praxis zu sein, in musterhafter Weise. Die immer wieder aufgegriffenen rechtsdogmatischen Probleme und ihre Behandlung heben das Werk jedoch über den Charakter eines reinen Handbuchs hinaus und lassen es zu einem Vorbild für ähnliche Darstellungen der Judikatur anderer Länder werden. Es ist zu hoffen, daß die Herausgeber Zeit und Mittel finden werden, eine in einigen Jahren sicherlich notwendige Fortschreibung der Arbeit verwirklichen zu können.

Rainer Hofmann

L'Europe dans les relations internationales – Unité et Diversité. Colloque de Nancy. Société Française pour le Droit International. Paris: Pedone (1982). VIII, 332 S. Fr. 120.– brosch.

Das Buch enthält die Referate des «Colloque de Nancy» (21.–23.5.1981) der Société Française pour le Droit International nebst Diskussionsberichten. Die Veranstaltung zum Thema »Europa in den internationalen Beziehungen« galt der Betrachtung einer Dreieit von Zusammenhängen in der politischen Entwicklung und im Rechtsleben verschiedener europäischer intergouvernementaler und supranationaler Organisationen.

Der erste Kongreßtag war den Beistandspakten und weiteren Zusammenschlüssen zwischen europäischen Staaten gewidmet, deren Begriffswelt die Einführung des Veranstalters, Jean Charpentier, umriß, nachdem er an Hand eines Überblicks über die Rivalitäten zwischen den verschiedenen Regionalverbänden nicht zuletzt infolge teilweisen Überschneidens von Aufgabengebieten Ursachen des Auseinanderdriftens verschiedener Organisationen in jüngster Zeit vergegenwärtigt hatte. Die verschiedenen Ausprägungen solch regionalverbandlicher Zusammenarbeit als Niederschlag gegensätzlicher Grundüberzeugung der Vertreter des

Freihandels (EFTA) einerseits und der Anhänger einer auch politischen Verbindung der westeuropäischen Länder (EG und WEU) andererseits beschrieb François Borella, dessen Bericht Jerzy Rajski mit der Darstellung des RGW als zwischenstaatlichen Wirtschaftszusammenschlusses der sowjetischen Einflusssphäre aus der Sicht eines Warschauer Ordinarius wirkungsvoll ergänzte.

Der zweite Kongreßtag erörterte Zusammenhang und Verschiedenheit der europäischen Organisationen. Das Grundsatzreferat von Jean-Paul Jacqué zeigte Möglichkeiten der Vermeidung von Zuständigkeitsüberschneidungen im Verhältnis verschiedener Staatenverbände gleicher oder verwandter topischer Ausrichtung auf, als deren wesentliche Voraussetzung er die Koordination der Beteiligten ansieht, gerade weil solch stete Zusammenarbeit Vermeiden und Beseitigen widersprüchlicher Normsetzung herbeizuführen pflege. Die Berichte von Jean-Pierre Puissechet (Chefjustitiar der OECD) und Pierre Strohl (Direktor bei der OECD-Kernenergie-Agentur) gingen den Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in europäischen Organisationen im allgemeinen und auf dem Gebiet der Kernenergie insbesondere nach; das Beispiel des Übereinkommens zwischen OECD und EWG über die Gewährung von Krediten und Kreditbürgschaften erscheint als positiver Beleg der Zusammenarbeit zwischen zwei europäischen Regionalverbänden, die des weiteren an Hand der Verbindung zwischen den Energieagenturen von OECD und EWG vergegenwärtigt wird. Das Referat des Direktors der Menschenrechtsabteilung im Generalsekretariat des Europarates, P. Leuprecht, beleuchtete insbesondere das Verhältnis der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus politischer und juristischer Sicht, nicht zuletzt Rechtsfragen des Beitritts der supranationalen Verbände.

Der dritte Teil des Buches befaßt sich mit den Beziehungen europäischer Organisationen zu Drittstaaten und anderen internationalen Zusammenschlüssen. Dem Grundsatzreferat von Jean-Louis Dewost (Generaldirektor im Rechtsdienst des EG-Ratsekretariats) und Daniel Vignes (Direktor ebd.), das in dankenswerter Vollständigkeit gerade das System der EG-Handelsverträge mit Drittstaaten darstellte und dabei auch auf das rechtliche Spannungsfeld zwischen nationalem und europäischem Recht, die Fortgeltung älterer Handelsverträge der Mitgliedstaaten sowie die Teilnahme der Gemeinschaft an internationalen Organisationen und Abkommen einging, folgten Berichte von Michel Bourély (Europäische Raumfahrt-Organisation) und Jean Vergès zu Einzelfragen des Gesamtthemas. Das eindrucksvolle Schlußwort von Claude-Albert Colliard klang mit einem Bekenntnis zum gesamteuropäischen Schicksal aus, das der wortgewaltige Dekan der Juristenfakultät der Universität Paris I (Panthéon/Sorbonne) auf die Maxime Robert Schumans gründete, Europa entwickle sich nicht in einem Schub, sondern sei eine Zusammenfügung seiner Teile, deren dauerhafte Verbindung Zeit, also gemeinsame Erfahrung mit unterschiedlichen Lösungsversuchen erfordere, so daß die Vielfalt der Methoden europäischer Einigung eine notwendige Entwicklungsphase darstelle.

Hugo J. Hahn, Würzburg

Fahl, Gundolf: Internationales Recht der Rüstungsbeschränkung/International Law of Arms Control. (Berlin): Berlin-Verlag (1975ff.). 7.Liefg. 558 S. DM 137.50. 8.Liefg. 1284 S. DM 321.– (Loseblattausgabe).

Es ist zwar nicht üblich oder angemessen, bei einem Loseblattwerk das Erscheinen jeder Fortsetzung zu besprechen. Bei der Sammlung von Fahl muß hier eine Ausnahme gemacht werden, da sich das Werk mit der 7. und 8. Lieferung doch sehr geändert hat. Zum einen hat sich der Umfang der Sammlung mit nunmehr vier Bänden verdoppelt, zum anderen ist mit der Aufnahme des völkerrechtlichen Kriegsrechts eine neue Dimension hinzugetreten (Zusatzband H).

Die höchst detaillierte Information vieler Fakten von Rüstung und Abrüstung und auch die Verarbeitung der Resolutionstätigkeit der Vereinten Nationen bedingen die Notwendigkeit, daß dieses Werk stets und mit großer Sorgfalt auf dem laufenden gehalten wird. Diesem Anspruch wird Fahl auch mit den neuesten Lieferungen voll gerecht. Man findet eine gute Dokumentation der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Rüstungskontrolle, zur Tätigkeit des Genfer Abrüstungsausschusses und von Sondergremien wie der Review Conference zum Nichtverbreitungsvertrag. Daneben findet man Listen von Waffentests, beim Meeresbodenvertrag aber auch eine Übersicht über von den Staaten erhobene Ansprüche auf Meereszonen, deren Bedeutung weit über das Rüstungsrecht hinausreicht und die an anderer Stelle schwer zu finden ist. Denn welcher Völkerrechtler hat schon die angegebene Quelle »Nachrichten für Seefahrer« zur Hand? Leider fehlen immer noch einige Kommentierungen zu den Vertragswerken, jedoch wurde eine wesentliche Lücke durch den Kommentar zu Salt II geschlossen.

Der neue Band über humanitäres Völkerrecht beschränkt sich auf die Haager Landkriegsordnung, die Genfer Konventionen zum Schutz der Konfliktopfer mit ihren beiden Zusatzprotokollen von 1977, die Haager Kulturgüterkonvention von 1954 und die Waffenverbotskonvention von 1981. Wenngleich an Veröffentlichungen dieser Texte kein Mangel besteht, wird man der Veröffentlichung von Fahl wegen der sorgfältigen Edition, der Übersichten über die Vertragsparteien und der Veröffentlichung der einschlägigen UN-Resolutionen den Vorzug vor mancher anderen Sammlung geben. Zudem bietet die Loseblattausgabe die Chance, die notwendigen Details mit einem begrenzten Aufwand nachzutragen, während andere Sammlungen hier auf teure Neuauflagen verwiesen sind. Für den deutschen Benutzer kommt hinzu, daß es eine auf dem neuesten Stand, den Fahl bietet, befindliche komplette Veröffentlichung dieser Texte in deutscher Sprache noch nicht gibt.

Michael Bothe, Hannover

Goumaris, Emmanuel: Die völkerrechtliche und außenpolitische Bedeutung der Kontinentalschelf-Doktrin in der Staatenpraxis Griechenlands, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Ägäis-Nordsee-Ostsee: Ein Vergleich, Frankfurt a.M., Bern, Las Vegas: Lang (1979). 261 S. (Völkerrecht und Internationale Politik, hrsg. von Günther Doeker, Bd.1). SFr.37.– brosch.

Es ist nicht leicht, das zentrale Anliegen dieses Buches auszumachen. Nach dem Titel ist es der Vergleich der Festlandsockelpraxis in den drei Randmeeren Nordsee, Ostsee und Ägäis, und am Ende der Einleitung heißt es, wenn auch etwas umständlich: »Die Interpretation der Verträge und der Staatenpraxis der Anrainer von Nord- und Ostsee und ein Vergleich der Problematik um den Kontinentalschelf in der Ägäis unter Hinweis auf Streiterledigungsmethoden unter Berücksichtigung der neuen Tendenzen bei gleichzeitiger Betonung der Notwendigkeit der Erhaltung der Freiheit der Meere ist Sinn und Zweck dieser Arbeit. Die Analyse der Staatenpraxis der DDR und der Bundesrepublik mag dabei als Mittel und Weg zur Konfliktserledigung in der Ägäis dienen, zumal die völkerrechtlichen und außenpolitischen Fragestellungen in Ausmaß und Gewichtung denen der zwischen DDR und BRD existenten Probleme gleichzustellen sind« (S.15). Tatsächlich ist nur ein Teil der Untersuchung den Festlandsockelproblemen in den genannten Meeren gewidmet; über weite Strecken wird das Festlandsockelregime allgemein abgehandelt, so die Entwicklung der Festlandsockeldoktrin (S.16 ff.), die Rechtsnatur der küstenstaatlichen Rechte (S.45 ff.), »andere von dem Shelfmonopol abhängige Fragen« (S.52 ff.), Methoden der Festlandsockelabgrenzung (S.59 ff.) und die »Kontinentalschelf-Doktrin im internationalen Bereich« (S.147 ff.). Gegen eine umfassende Erörterung ist an sich nichts zu sagen, wenn sie erstens nicht oberflächlich ist und zweitens einen sinnvollen Rahmen abgibt für die Behandlung der speziellen Themenstellung. Ausgesprochen dürftig ist aber z. B. die Behandlung der Natur der küstenstaatlichen Rechte über den Festlandsockel sowie die Behandlung der Meeresverschmutzung und der militärischen Nutzung des Festlandsockels. Was den Vergleich Nordsee-Ostsee-Ägäis selbst angeht, so bleibt der Sinn dieses Unternehmens letztlich im Dunkeln; die Staatenpraxis Griechenlands, der Bundesrepublik und der DDR wird zwar untersucht, es wird aber nicht dargetan, inwiefern die Praxis in Nord- und Ostsee etwas für die Lösung des Festlandsockelstreits in der Ägäis hergibt. Was hinter der Aussage steckt: »Der bei der I.UN-Seerechtskonferenz von 1958 kodifizierte Begriff des Kontinentalschelfs, obwohl er von der Völkerrechtswissenschaft nicht als erfolgreich bezeichnet wird, ermöglicht jedoch die harmonische Anschließung der verschiedenen Staateninteressen« (S.184), dürfte auch das Geheimnis des Autors bleiben. Er stellt zwar die verschiedenen Auslegungen des Art.1 der Festlandsockelkonvention zusammen (S.68 ff.), schreibt aber kein Wort dazu, wie die verschiedenen Staateninteressen »harmonisch angeschlossen« werden. Schließlich muß auch gesagt werden, daß das Buch ungezählte Druckfehler, Interpunktionsfehler und auch grammatikalische Fehler enthält; in einem wissenschaftlichen Werk sind solche formalen Dinge wahrlich nicht das Wichtigste, aber wenn diese Fehler so gehäuft auftreten, ist das schon ärgerlich.

L. Gündling

Jahrbuch für Afrikanisches Recht/Annuaire de Droit Africain/Yearbook of African Law. Bd.2 (1981). Hrsg. von Kurt Madlener im Auftrag der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag (1983). XII, 270 S. DM 128.- geb.

Die Gesellschaft für afrikanisches Recht hat nunmehr den 2. Bd. des Jahrbuches für Afrikanisches Recht vorgelegt (vgl. die Besprechung des 1. Bds., ZaöRV Bd. 42, S. 382). Auch diesmal enthält das Jahrbuch zahlreiche Abhandlungen, von denen vor allem die Studie von Dilger über die »Rolle des islamischen Rechts im ostafrikanischen Raum« (S. 3–42) und die Arbeit von Fuchs zum Thema »Recht und Politik der sozialen Sicherheit in Afrika« (S. 43–68) Aufmerksamkeit verdienen. Grundprobleme des afrikanischen Rechts behandeln die Aufsätze von Roberts (Imposition, Choice and Change: Some Conflicting Perceptions of the Relationship between State Law and Indigenous Institutions in Contemporary Africa, S. 99–106), Schaeffer (Die Entwicklung afrikanischen Rechts zwischen Tradition und Entfremdung, S. 107–118) und vor allem die vorzügliche Arbeit von Scholler (Die Rezeption westlichen Rechts in Afrika. Ein Beitrag zur Rezeptions- und Implementierungstheorie, S. 119–140), dem wohl besten Kenner dieser Materie. Für den Völkerrechtler von besonderem Interesse ist der Bericht von Benedek über den im Juli 1980 in Lagos abgehaltenen "Workshop on New Perspectives and Conceptions of International Law"; organisiert vom Völkerrechtsinstitut der Universität Graz und vor allem nigerianischen Rechtsfakultäten, der sich mit Fragen der Neuen Weltwirtschaftsordnung, dem Gewaltverbot und der Stellung von Befreiungsbewegungen sowie Menschenrechten befaßte. Angesichts der häufig unbefriedigenden Quellenlage ist die soweit ersichtlich einzige deutsche Übersetzung der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, der sogenannten Banjul-Charta, die allerdings gegenwärtig noch nicht in Kraft getreten ist, von besonderem Wert.

Rainer Hofmann
Kälin, Walter: Das Prinzip des non-refoulement. Das Verbot der Zurückweisung, Ausweisung und Auslieferung von Flüchtlingen in den Verfolgerstaat im Völkerrecht und im schweizerischen Landesrecht. Bern, Frankfurt a.M.: Lang (1982). XXVIII, 365 S. (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft, Bd. 298). SFr. 68.90 brosch.

Kälins Untersuchung dieses wahrlich schon extensiv beschriebenen Problemkreises hat gegenüber manch anderer Arbeit auf diesem Gebiet den Vorzug der Gründlichkeit, Nüchternheit und Ideologiefreiheit. Mit wenigen Ausnahmen wird nicht das durchaus Wünschbare als geltendes Völkerrecht festgestellt, sondern das Belegbare. Dabei zögert Kälin nicht, das Erreichte als oft unbefriedigend zu werten, das der Nachbesserung auf völkerrechts-vertraglicher oder national-gesetzgeberischer Ebene bedarf. Wesentlich für die nachfolgende Klarheit der Darstellung ist bereits die anfängliche Begriffsabgrenzung zwischen *non-refoulement* im engeren, der Genfer Flüchtlingskonvention entnommenen Sinne, und *non-refoulement* im weiteren, menschenrechtlichen Kontext als Schutz vor Rückschiebung in einen Staat, in dem grundlegende Menschenrechte ernsthaft bedroht sind, unabhängig von der Zielrichtung solcher Bedrohung, d. h. ohne daß es darauf ankommt, ob die Menschenrechte wegen eines der in Art. 1 A Abs. 2 der Flüchtlingskonvention genannten persönlichen Merkmale mißachtet oder absichtlich verletzt werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Feststellung, daß zwischen den Begriffen *non-refoulement* (gerade auch im weiteren Sinn) und Asyl zwar enge Beziehungen bestehen, beide aber (entgegen mancher Auffassung in der Bundesrepublik) nicht identisch sind; diese nicht durch einen nationalrechtlichen Asylanspruch und die dazu ergangene Rechtsprechung verstellte Sicht des Autors vom Verhältnis von Asyl und *non-refoulement* ist jüngst in den Folter-Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden.

Nach eindrucksvollen Beispielen für die Mißachtung des *non-refoulement*-Gebotes bis in die jüngste Zeit hinein behandelt Kälin im einzelnen die geschichtlichen Ursprünge des Prinzips, seine Ausgestaltung im Völkervertragsrecht sowie seinen Rang als Satz des Völkergewohnheitsrechts. Ausführlich wird dann das *non-refoulement* im engeren, flüchtlingsrechtlichen und im weiteren, menschenrechtlichen Sinne dargestellt und seine Bedeutung im Auslieferungsrecht erläutert; auch im letztgenannten Abschnitt werden Nichtauslieferung bei politischen Delikten, Asyl und Diskriminierungs- bzw. Verfolgungsklauseln mit aller wünschenswerten Deutlichkeit auseinandergelassen. Der Rezensent teilt weder die Auffassung noch die dafür gegebene Begründung, daß neben der Diskriminierungsklausel (dem auslieferungsrechtlichen Sitz des *non-refoulement*-Prinzips) die Auslieferungsausnahme für politische Delikte in der herkömmlichen Form beibehalten werden sollte, aber das ist kein zentraler Punkt dieser Arbeit. Ein dritter Teil schließlich behandelt die Ausprägung des *non-refoulement*-Prinzips im schweizerischen Asyl- und Auslieferungsrecht.

Kälin bezweifelt mit guten Gründen und entgegen der verbreiteten Ansicht, daß das *non-refoulement*-Prinzip bereits universell als Völkergewohnheitsrecht gilt, und hält mit Recht dafür, daß mit einer solchen Geltung auch nicht sonderlich viel gewonnen wäre, weil das Prinzip als gewohnheitsrechtlicher Bestand nicht mehr verbiete als die willkürliche Rückschiebung in den Verfolgerstaat. Soweit für den amerikanischen Kontinent, Westeuropa und Afrika die regionale gewohnheitsrechtliche Geltung bejaht wird, folgert Kälin dies überwiegend aus dem Beitritt zu Verträgen mit *non-refoulement*-Klauseln. Daß der Grundsatz, wie Kälin schreibt, ein »im Entstehen begriffener« universeller Gewohnheitsrechtssatz sei, ist ohne greifbare Konsequenzen.

Wesentlich weiter geht Kälin bei der Geltung des *non-refoulement* im engeren, menschenrechtlichen Sinn, speziell im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Daß die ausländer- oder auslieferungsrechtliche Rückschiebung in ein Land, in dem Folter oder unmenschliche Behandlung drohen, gegen Art. 3 EMRK verstieße, ist gefestigte Rechtsprechung der Straßburger Organe. Problematisch ist nur, inwieweit dies – bei Schweigen des Auslieferungsvertrages – von vertraglichen Auslieferungspflichten gegenüber nicht an die EMRK gebundenen Drittstaaten befreit (und auch innerstaatlich Vorrang hat). Den nach Auffassung des Rezensenten einzig gangbaren Weg über den *ius cogens*-Rang des Verbotes von Folter und unmenschlicher Behandlung, vielleicht auch des Gebotes eines fairen Verfahrens

und der Gewährung effektiver Verteidigungsrechte (für beides gibt es mittlerweile Rechtsprechung) will Kälin nicht recht gehen, weil er am Konsens über den Bestand an *ius cogens*-Regeln zweifelt. Der zur Begründung desselben Ergebnisses angebotene Weg über Art.103 der UN-Charta und den Satz, kein Staat habe sich zur Auslieferung bei drohender Verletzung fundamentaler Menschenrechte verpflichten wollen, ist mit ähnlichen Unsicherheiten behaftet und bietet gegenüber dem *ius cogens*-Argument keine Vorteile. Zweifelhaft – wenn auch erstrebenswert – ist auch, ob unter gleichen Vorzeichen gegenwärtig Auslieferungspflichten ebenfalls bei drohender Verletzung des »Kerngehaltes« (was immer das ist) aller übrigen Garantien der EMRK entfallen. Hier mag dann doch etwas der Wunsch der Vater der Interpretation gewesen sein, andererseits hat sich die Rechtsprechung – gerade auch des schweizerischen Bundesgerichts – durchaus in diese Richtung bewegt. Wie dem auch sei, wer sich künftig mit dem Prinzip des *non-refoulement* befaßt, sollte diese gründliche Studie nicht außer Betracht lassen.

Torsten Stein

Köck, Heribert Franz/Peter Fischer: Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen. Eisenstadt: Prugg 1981. 480 S. ÖS 520,- brosch.

Dieser zweite Band einer didaktisch angelegten dreiteiligen Gesamtdarstellung des Arbeitsgebietes der beiden Autoren in Forschung und Lehre versteht sich zu Recht gerade im Lichte der seit dem Wintersemester 1981/82 verbindlichen juristischen Studienpläne der österreichischen Universitäten als Lernbehelf, der den »Fachabgrenzungen« (S.5) der Gesetzesnovelle von 1978 und der neuen Examenordnung von 1979 gerecht werden soll. Wie dem Auftakt des Vorhabens – Allgemeines Völkerrecht – Ein Grundriß (1980) – kommt seinem Mittelstück die praktische Erprobung der Verfasser in internationalen Konferenzen und Organen intergouvernementaler Organisationen während mehr als eines Jahrzehntes zugute. Solche Vertrautheit mit dem einschlägigen Rechtsalltag stand freilich eingehender, ja raumgreifender Berücksichtigung des Entstehens und Werdens zwischenstaatlicher Verbände nicht im Wege, keineswegs nur in der historischen Rückschau des Teils II. Österreichischem Herkommen gemäß mag entsprechende Gewichtung des geschichtlichen Hintergrundes auch den dritten Band des Lernbehelfs – Grundriß des Europarechts einschließlich des Rechts supranationaler Organisationen – kennzeichnen, den die Autoren für 1983 ankündigen.

Sie unterscheiden Zusammenschlüsse zur Friedenswahrung (»Friedensorganisationen«) einerseits und »Technische Organisationen« andererseits. Dieser Zweiteilung bleiben sie als Maßstab der Zuordnung eines jeden Staatenverbandes treu, ohne freilich topischen, funktionellen und strukturellen Gemeinsamkeiten aus dem Wege zu gehen (S.375–402). Doch hält der geschichtliche Aufriß (S.28–99) an der dichotomischen Unterscheidung fest, nicht zuletzt bei der raumgreifenden Rückschau auf die Genesis der Friedensidee von der Hochscholastik zur Organisation der Vereinten Nationen ebenso wie bei den verschiedenen Ausprägungen institutionalisierter technischer Zusammenarbeit der Staaten – vorab in Flußkommissionen und Verwaltungsunionen, sodann in der Vielheit heutiger intergouvernementaler Mechanismen wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zielsetzung.

Das Gewicht des Historischen findet erneuten Niederschlag in der ausführlichen Rückschau auf den Völkerbund, mit dem der Kern der Darstellung anhebt. Solches Eingehen auf Zurückliegendes verdeutlicht freilich dessen Zusammenhang mit der UN und deren Problemen, der in ihrer Funktion als Fortsetzung der Genfer Organisation der Zwischenkriegszeit wurzelt. Dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gilt ein Exkurs (S. 109–120). Als Mittelpunkt des gesamten Bandes erscheint die ausführliche Vorstellung der UN selbst (S. 144–258), der sich ein Aufriß der regionalen Bündnissysteme einschließlich der NATO und des Warschauer Paktes anschließt.

Die Betrachtung der »Technischen Organisationen« (S. 270–374) unterteilt diese in universelle – von der Internationalen Fernmeldeunion zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unter Einschluß sämtlicher einschlägiger Erscheinungen in der »Familie« der UN –, regionale, wie die afrikanischen, gesamtamerikanischen, lateinamerikanischen, arabischen, asiatischen und europäischen intergouvernementalen Verbindungen, und die »speziellen« technischen Einrichtungen, also »Rohstoffkartelle« und Rohstoffabkommen mit Sekretariat.

Zum Abschluß weist das Buch auf manche gemeinsamen juristischen Fragestellungen intergouvernementaler Verbände hin, die dank ihrer Bedeutung für die Praxis offenbar gerade im heutigen österreichischen Prüfungswesen nachhaltig Beachtung finden. Im Vordergrund stehen dabei neben der rechtlichen Beschaffenheit der mitgliedschaftsrechtlichen Gesamtkakte (Beschlüsse) die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, vorab zum Sitzstaat, und deren Rechtsordnung sowie Rechts- und Handlungsfähigkeit der Zusammenschlüsse.

Den Erwartungen, die ein Lernbuch hervorzurufen pflegt, kommt der Grundriß nach alledem durchaus entgegen, zumal ihn ein Fallverzeichnis sowie Personen- und Sachregister von hilfreicher Dichte abrunden. Die eher selektiven Schrifttumsangaben bei den Abschnitten und weiteren Unterteilungen erscheinen zwar als Niederschlag bewußten Verzichts der beiden bibliographisch besonders versierten Autoren, dürften aber zugleich zur Eingängigkeit des Buches als Lernmittel beitragen. Immerhin ließe sich für eine Neuauflage erwägen, topische Literaturhinweise jeweils mit einem Titel abzurunden, der weitere, wenn nicht vollständige diesbezügliche Auskünfte vermitteln kann. Das dürfte der Nutzung dieser Grundzüge als Ausgangspunkt gerade von Seminararbeiten entgegenkommen.

Hugo J. Hahn, Würzburg

Lacoste, Ilse: Die Europäische Terrorismus-Konvention. Eine Untersuchung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 im Vergleich mit ähnlichen internationalen Abkommen und unter Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1982). XXXI, 230 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht/Etudes suisses de droit international, hrsg. von der schweizerischen Vereinigung für internationales Recht/publ. par la Société suisse de droit international, Bd./Vol. 30). SFr. 42,- brosch.

Die Autorin gibt zunächst einen Überblick über die verschiedenen Versuche zur Definition von »Terrorismus« und über die internationalen Abkommen zur Bekämpfung spezieller, als terroristisch eingestufte Straftaten. Anschließend werden die Entstehungsgeschichte des Europäischen Übereinkommens umrissen und seine einzelnen Artikel vorgestellt, wobei die Problemkreise »Auslieferung und politisches Delikt«, »Vorbehalte« und »Asylrecht« jeweils einer näheren, wenn auch in manchem verkürzten Betrachtung unterzogen werden. Ausführlich (hier wie auch an anderen Stellen wird die vorwiegend strafrechtliche Interessenrichtung deutlich) werden die Tatbestände des Art.1 des Übereinkommens unter Bezugnahme auf ihre Ausgestaltung in den speziellen multilateralen Konventionen analysiert. In einem dritten Abschnitt werden schließlich die Rechtsfragen erörtert, die sich bei einer Ratifikation des Übereinkommens für die Schweiz stellen; in einem kurzen Schlußwort zur Bedeutung und den Chancen des Übereinkommens findet auch das Abkommen von Dublin Erwähnung. Die Konventionstexte und dazu abgegebene (Vorbehalts-)Erklärungen sind im Anhang abgedruckt.

Der dritte Teil (»Die Schweiz und die Europäische Terrorismus-Konvention«) ist der interessanteste, weil originelle. Die Definitionsversuche zum »Terrorismus« erkennt auch L. als aussichtslos und letztlich nicht ausschlaggebend. Die Charakterisierung der internationalen Abkommen fällt sehr kursorisch aus und ist nicht immer ganz genau: pauschal werden Abkommen als »geltend« bezeichnet (S.54), die entweder nie in Kraft getreten sind oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht mehr in Kraft waren. Was zum Europäischen Übereinkommen selbst gesagt wird, ist im großen und ganzen richtig und vernünftig, geht aber nicht sonderlich tief und nicht über das hinaus, was schon im Explanatory Report und an anderer Stelle gesagt und geschrieben worden ist. Der dritte Teil informiert dagegen anschaulich über die Gedanken, die man sich in der Schweiz zu dem Übereinkommen macht, und die Strafrechtsänderungen, die bei einer Ratifizierung erforderlich werden. In gewissem Widerspruch zu früher Gesagtem steht dabei die Empfehlung, die Schweiz solle den Vorbehalt gemäß Art.13 des Übereinkommens erklären, auch wenn richtig gesehen wird, daß die bisherige schweizerische Rechtsprechung zum politischen Übergewicht eines relativ politischen Delikts einen solchen Vorbehalt eher theoretisch erscheinen läßt. Auch in diesem Zusammenhang finden sich aber kleinere Ungenauigkeiten (S.175): das als Beispiel herangezogene Pistolenattentat auf ein Staatsoberhaupt fällt nur dann unter Art.1c des Übereinkommens, wenn es im Ausland verübt wird; im Inland gehört das Staatsoberhaupt nicht zu den völkerrechtlich geschützten Personen.

Wer sich erstmals mit Fragen der internationalen, speziell der europäischen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung befaßt, findet in diesem Buch eine nützliche Übersicht, darüber hinaus vertiefende Informationen über die aufgeworfenen Rechtsfragen aus schweizerischer Sicht.

Torsten Stein

Lillich, Richard B.: **Transnational Terrorism: Conventions and Commentary.** A Compilation of Treaties, Agreements and Declarations of Especial Interest to the United States. (Charlottesville: Michie 1982). XXI, 281 S. geb.

Die Zusammenstellung der für die Bekämpfung des »transnationalen Terrorismus« einschlägigen Konventionen ist sicherlich ein nützliches Vorhaben, auch wenn es solches in anderen Sprachen und in anderer Form jedenfalls zum Teil schon gibt. Das vorliegende Kompendium unterscheidet sich von anderen Sammlungen durch kurze vorangestellte Einführungen und Hinweise auf das Gesetzgebungsverfahren und einschlägige Gerichtsentscheidungen in den USA zu den jeweiligen Abkommen; "Commentary" im Titel der Sammlung scheint dafür allerdings etwas anspruchsvoll. Noch in anderer Hinsicht erfüllt die Sammlung nicht ganz die Erwartungen: Zwar sind aus der richtigen Erkenntnis, daß die multilateralen Konventionen (Haager und Montrealer Abkommen, Europäisches Terrorismusübereinkommen etc.), die vollständig abgedruckt sind, selbst keine Auslieferungsverträge darstellen, sondern auf solche verweisen, auch mehrseitige und beispielhaft zweiseitige Auslieferungsverträge aufgenommen, aber nicht im Wortlaut, sondern lediglich mit Fundstelle und kurzer Charakterisierung. Die Änderungen unterworfenen Liste der Vertragsstaaten ist für einen solchen Textabdruck kein Ersatz, zumal bei solchen Verträgen (Nordisches Auslieferungsgesetz, Arab League Extradition Agreement, OAS-Konvention von 1981 etc.), die sonst schwerer zugänglich sind.

Nicht nur die nach Staaten alphabetisch geordnete Liste der Konventionsbindungen im dritten Anhang wird schnell veralten; auch einige der Hinweise (Ostblock-Auslieferungsverträge) und Texte (ILA-Entwurf 1980) waren es schon bei Drucklegung. Im Vorwort werden daher regelmäßige Ergänzungen angekündigt; eine etwas weniger aufwendig gestaltete Loseblatt-Form wäre dafür wohl besser geeignet.

Torsten Stein

Mani, V.S.: International Adjudication. Procedural Aspects. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1980. XX, 456 S. (Developments in International Law, Vol.4). Dfl.140,-/US \$ 61,- geb.

Das hier anzuzeigende Buch ist eine wesentliche Bereicherung der nicht sonderlich umfangreichen, zum Teil auch veralteten Literatur zum Verfahrensrecht internationaler Gerichte und Schiedsgerichte. Der Autor stellt das Verfahren nicht nach einzelnen völkerrechtlichen Rechtsprechungsinstanzen gegliedert dar, sondern analysiert das internationale Verfahrensrecht gleichsam querschnittartig, ausgehend von der jeweiligen verfahrensrechtlichen Einzelfrage. Dies geschieht nicht in dem Sinne, daß jeder einzelne Verfahrensschritt handbuchmäßig abgehandelt wäre. Die Arbeit konzentriert sich vielmehr exemplarisch auf einige wenige prozedurale Teilaspekte und Institute. Sie wendet sich somit vor allem an den Wissenschaftler; dem Praktiker kann sie nur im Hinblick auf Teilbereiche des internationalen Verfahrensrechts als Leitfaden dienen.

Einzelne Abschnitte des Buches betreffen die Einleitung des Verfahrens, das schriftliche Verfahren, das mündliche Verfahren, das Beweisverfahren, die Intervention und die vorsorglichen Maßnahmen. In sinnvoll gegliederter und übersichtlicher Weise wird jeder dieser Einzelpunkte untersucht, wobei zu Beginn des

betreffenden Abschnitts auf die Funktion für den Verfahrensgang, teilweise auch auf die historische Entwicklung des Instituts (der Intervention, der vorsorglichen Maßnahmen) eingegangen wird. Dem Verfasser gelingt es, unter Berücksichtigung der Unterschiede einzelner verfahrensrechtlicher Ausgestaltungen, das Gemeinsame, das Idealtypische der jeweiligen Verfahrensfrage zu entwickeln. Dies verlangt notwendigerweise den Verzicht auf eine erschöpfende Darstellung der Details, wie sie in den verschiedenen Streitbeilegungsabkommen multilateraler und bilateraler Art, in betreffenden Statuten und Verfahrensordnungen geregelt sind. Der Autor strebt insofern keine Fortschreibung des von den Vereinten Nationen herausgegebenen "Systematic Survey of Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes" an. Andererseits hätte es bei der Behandlung einzelner Institute nahegelegen, eingehender auf die Strukturunterschiede zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit, vor allem aber auch auf die Besonderheiten der supranationalen Gerichtsbarkeit einzugehen. Die Darstellung bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Verfahrensrecht des Internationalen Gerichtshofs, dessen Praxis zu den genannten Teilaspekten umfangreichen Raum einnimmt.

Vorangestellt ist ein Abschnitt, in welchem ausgeführt wird, daß die Grundsätze des *audi alteram partem* und der Gleichheit der Parteien vor Gericht als allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art.38 Abs.1 (c) des IGH-Statuts und damit als prozedurale Grundnormen anzusehen sind, die auch für das Verfahrensrecht internationaler Gerichte und Schiedsgerichte verbindlich sind. Weiterhin wird ausgeführt, wie sehr das internationale Verfahrensrecht vom innerstaatlichen Prozeßrecht, hier insbesondere dem Zivilprozeßrecht, beeinflusst ist. Andererseits weist der Verfasser zu Recht darauf hin, daß bezüglich der Einzelheiten eines prozeduralen Instituts innerstaatliche Lösungen nicht ohne kritische Prüfung zur Auslegung der Verfahrensbestimmungen völkerrechtlicher Rechtsprechungsinstanzen herangezogen werden dürfen. Allerdings erliegt der Verfasser dieser Versuchung teilweise selbst (vgl. z. B. hinsichtlich des Grundsatzes, daß ein Interventant das Verfahren in der Lage anzunehmen hat, wie er es vorfindet, S.273; es bedarf näherer Begründung, dieses im nationalen Zivilprozeß im wesentlichen auf die Nebenintervention beschränkte Prinzip generell für das internationale Verfahrensrecht anzuerkennen).

Vielleicht ließen sich im Rahmen einer Neuauflage, die dem Buch dringend zu wünschen ist, die Betrachtungen auf einige weitere wichtige prozedurale Einzelaspekte erstrecken; zu denken wäre z. B. an die Verfahrensbeendigung durch Urteil, Klagerücknahme und -einstellung sowie an besondere Verfahrensarten im Anschluß an die richterliche Entscheidung wie Interpretations- und Revisionsverfahren. Außerdem erschiene eine stärkere Berücksichtigung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angezeigt. Schließlich könnten die Übernahme der Fußnoten in den Textteil, eine dem jeweiligen Einzelabschnitt vorangestellte Literaturübersicht und eine sorgfältigere Korrektur des Drucksatzes die Benutzung dieses wichtigen Werkes wesentlich erleichtern.

Wolfgang Fritzmeyer, Konstanz

Martinek, Michael: Die Verwaltung der deutschen Entwicklungshilfe und ihr Integrationsdefizit. Eine verwaltungswissenschaftliche Struktur- und Funktionsanalyse. (Bad Honnef): Bock + Herchen 1981. XIX, 502 S. DM 58,- brosch.

Die an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer als Dissertation vorgelegte Studie von Martinek enthält eine umfassende Bestandsaufnahme und Analyse der deutschen Entwicklungshilfeverwaltung. Am Beginn steht die Darstellung der allen Bereichen dieser Verwaltung gemeinsamen Grundstrukturen, die bereits auf Unübersichtlichkeit und Koordinierungsmängel als wesentliche Problemfelder der komplexen und zum Teil in ihren Zielvorgaben widersprüchlichen beteiligten Organisation(en) hinweist. Im einzelnen untersucht der Autor dann die Organisations- und Aufgabenstruktur des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) sowie der sieben subministeriellen Fachorganisationen der Entwicklungshilfeverwaltung (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung, Deutscher Entwicklungsdienst, Carl-Duisberg-Gesellschaft, Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Deutsches Institut für Entwicklungspolitik), die aus den über 300 Entwicklungshilfe-Organisationen in der Bundesrepublik dem Bereich der eigentlichen Verwaltung zuzuordnen sind.

Bereits hier deuten die Verschiedenheiten in der rechtlichen Organisationsform, den Aufgaben, der Arbeitsweise und den Einflußmöglichkeiten des BMZ auf die Fachorganisationen an, daß Steuerung, Koordination und Kontrolle der subministeriellen Einheiten schwere Defizite aufweisen. Der vom Verfasser diagnostizierte »Pathologie-Verdacht« der Entwicklungshilfeverwaltung (S. 161) verstärkt sich bei der Betrachtung ihrer Kooperationsstruktur: Durch die Zusammenarbeit mit zahllosen »Einsatzorganisationen«, privaten Unterauftragnehmern und gesellschaftlichen Entwicklungshilfegruppen wird die Unübersichtlichkeit der eigentlichen Verwaltungseinheiten vervielfacht. Die Überprüfung der verfassungsrechtlichen Legitimation der Entwicklungshilfeverwaltung ergibt zwar deren Zulässigkeit als mittelbare Bundesverwaltung. Ihre Verselbständigung und privatrechtliche Organisierung erhöhen auch die Flexibilität und Effizienz des Systems. Dessen Vielgestaltigkeit und daraus folgende Überkompliziertheit hat jedoch praktisch die Unkontrollierbarkeit und Unbeherrschbarkeit der Verwaltung durch das zuständige Ministerium zur Folge. Sein Integrationsdefizit stellt gleichzeitig die demokratisch-parlamentarische »Einbettung« dieses Verwaltungszweiges in Frage.

In einem letzten Abschnitt schlägt der Verfasser eine Reform der Entwicklungshilfeverwaltung in Richtung auf einheitlichere Rechtsbeziehungen, bessere Koordinierungs- und Steuermechanismen und behutsame Konzentrierung vor, wobei sich in der Praxis erweisen müßte, ob damit das gewünschte flexible Instrumentarium erhalten und eine unerwünschte Bürokratisierung vermieden werden könnte. Ein Anhang mit Dokumenten aus dem Bereich der einschlägigen Organisationen schließt die Arbeit ab, deren wesentliches Verdienst vor allem darin liegt, das

nahezu undurchdringliche Entwicklungshilfe-»Dickicht« durchschaubarer gemacht und seine Defizite und Gefahren aufgezeigt zu haben. N. Wähler

Mazzoni Honorati, Maria Luisa: Il Referendum nella Procedura di Revisione Costituzionale. Milano: Giuffrè 1982. VIII, 167 S. (Università degli Studi di Milano, Facoltà di Giurisprudenza, Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Pubblico, 20). L 8500,- brosch.

In der vom Grundsatz der parlamentarischen Repräsentation getragenen Verfassung Italiens finden sich einige Institute der direkten Demokratie zum Zwecke einer möglichen Kontrolle über die Repräsentativorgane. Ein solches Institut ist das Referendum, das nach Art.75 der italienischen Verfassung zur Aufhebung bestehender Gesetze vorgesehen ist, das aber auch gemäß Art.138 der Verfassung bei der Änderung der Verfassung oder von Verfassungsgesetzen unter bestimmten Voraussetzungen eingreifen kann.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Referendum im Rahmen von Art.138, das gesetzliche Ausgestaltung erst 1970 erfahren hat und bisher in der Praxis nie angewendet wurde. Dennoch ist die zusammenhängende Behandlung dieses besonderen Referendums nicht überflüssig, insbesondere da die Verfasserin die Bearbeitung im Gesamtrahmen der Verfassungsänderung und Gesetzgebung sowie der damit verbundenen Kompetenzen anderer Organe, insbesondere des Präsidenten, vornimmt. Interessant sind vor allem die Ausführungen und kritischen Bemerkungen zur Rechtsnatur des dem Referendum unterworfenen Akts in Kapitel V sowie die Fragestellung des letzten Kapitels, inwieweit das Referendum gemäß Art.75 der Verfassung auch auf Verfassungsgesetze anwendbar ist.

Wenn auch die Arbeit in weiten Teilen nur eine Bestandsaufnahme darstellt, so ist sie doch insgesamt als geschlossene Aufarbeitung dieses bisher wenig beachteten Rechtsinstituts nützlich und regt zu kritischen Überlegungen bezüglich seiner Berechtigung an.

Karin Oellers-Frahm

McGovern, Edmond: International Trade Regulation. GATT, the United States and the European Community. Exeter: Globefield 1982. XXXV, 457 S. £ 27,75 geb.

McGovern's excellent book examines the rules of international trade regulation in three legal contexts: international law, European Community law, and the domestic law of the United States. The analysis is confined to trade in goods (leaving out trade in services such as banking, insurance and transport) and concentrates on the issues on which the GATT contracting parties have chosen to legislate either in the General Agreement itself or in later instruments, most notably the Tokyo Round codes. Three topics are either only briefly mentioned or excluded from this work: Firstly, the rather technical field of customs law and practice; here, important features and the potential that customs procedures have to become themselves barriers to trade are however mentioned. Secondly, the private law of international trade, including such matters as international contracts and the provision of credit and insurance. Thirdly, the vast subject of cartels and trusts the

regulation of which in Arts.46–54 of the Havana Charter was not carried into the GATT itself and became the subject of various UN- and OECD-“codes of conduct” as well as a number of regional and bilateral international agreements. McGovern has written “a book about law rather than economics or politics” (p.vi) since the book refrains from entering into a discussion of the wisdom of the trade regulations or of the ways in which the law might be improved in economic and political terms. Notwithstanding these limitations, the comprehensive and succinct description and analysis of international trade regulations and their implementation in Community law and United States law make McGovern’s book a most valuable aid for practitioners and students of international trade relations and successfully fill a gap caused by the absence of any comprehensive statement of national and international trade law as it stands.

The book is subdivided into three parts. Part A examines the “International Foundations of Trade Regulation” (chapter 1) and the “Foundations of Trade Regulation in the United States and European Community” (chapter 2). Chapter 1 surveys the legal framework of GATT (sources of law, Tokyo Round agreements, legal status of contracting parties, institutions, powers of the contracting parties, disputes procedures, supervision of the Agreement), the Customs Co-operation Council, UNCTAD, OECD, the UN Economic Commission for Europe and other international arrangements (FAO, International Union for the Publication of Customs Tariffs, etc.) and of customary international trade law. Chapter 2 describes first the legal foundations of trade regulation in the United States (legislative procedures, powers of Congress, presidential powers, other governmental agencies, judicial control, the role of the States in international trade, trade policy) and subsequently those in the European Community (EEC Treaty provisions on international trade, treaty-making powers, participation in international organizations, trade policy).

Part B on “General Rules”, after a brief survey of customs procedures (chapter 3) and “basic elements of trade regulation” (chapter 4, customs territory, customs nomenclature and classification, valuation, origin rules), describes the substantive rules of trade regulation in GATT law, and in most instances also in EEC law and US law, relating to tariffs and quantitative restriction (chapter 5), some important non-tariff barriers to trade (chapters 6 and 7), discrimination and preferential treatment (chapter 8), the special position accorded developing countries (chapter 9), safeguard measures (chapter 10), subsidies and dumping (chapter 11), countervailing and anti-dumping duties (chapter 12) and general and security exceptions (chapter 13).

Part C considers. “Commodities and Sectors”: international GATT and FAO rules as well as US and EEC regulations on agricultural trade (chapter 14); international commodity arrangements (chapter 15); and trade regulations in the seven industrial sectors steel, civil aircraft, motor vehicles, textiles and man-made fibres, footwear, electronics, and educational, scientific and cultural materials (chapter

16). The book concludes with a detailed bibliography and an index which facilitate the practical use of the book as a reference work. E. U. Petersmann, Genf
Morrisson, Jr., Clovis C.: The Dynamics of Development in the European Human Rights Convention System. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1981. XII, 175 S. Dfl. 100,-/US \$ 39,50 geb.

Rechtsprechungsanalysen, welche die Methoden der Rechts- und Sozialwissenschaft kombinieren, sind für die USA als sogenannte "jurimetrical studies" nichts Ungewöhnliches; bezogen auf kontinentaleuropäische oder gar internationale Rechtsprechungsorgane genießen sie jedoch Seltenheitswert. Schon aus diesem Grund verdient das anzuzeigende Buch Interesse und Lektüre.

Die Ausgestaltung und Fortentwicklung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen bekanntlich in der Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Das Verhalten ihrer Mitglieder bei diesem Prozeß ist Gegenstand der Untersuchung von Morrison. Sie basiert auf der grundlegenden Kategorisierung richterlichen Verhaltens als geprägt von entweder richterlicher Selbstbeschränkung (*judicial self-restraint*) oder richterlichem Aktivismus (*judicial activism*). Auf Grund dieses Rasters wird das Entscheidungsverhalten von 13 Richtern und 22 Kommissionsmitgliedern erfaßt und in Tabellen veranschaulicht. Neben den teilweise weitgehenden individuellen Unterschieden fällt auf, daß die Kommission »aktiver« erscheint als der Gerichtshof; Morrison spricht von einer *self-restraint*-Quote von 53 % beim Gerichtshof und von nur 39 % bei der Kommission, fügt aber hinzu, daß eine Fortsetzung dieses Trends in der Zukunft nicht zuletzt aus Gründen, die in der personellen Zusammensetzung beider Organe liegen, kaum zu erwarten ist. Im zweiten Kapitel untersucht der Autor, wie häufig Kommissionsmitglieder und Richter zugunsten des Beschwerdeführers stimmten. Erwartungsgemäß zeigen sich hier ganz erhebliche individuelle Unterschiede.

Von größerer allgemeiner Bedeutung scheint jedoch die Feststellung, daß sich zum einen der Gerichtshof während seiner gesamten Tätigkeit durch ein hohes Maß an Geschlossenheit auszeichnete (die durchschnittliche, zuletzt leicht steigende »Dissensquote« liegt bei nur 4 %) und daß zum anderen der Unterschied zwischen Kommission und Gerichtshof, der anfänglich weniger »Beschwerdeführer-freundlich« erschien, offenkundig abnimmt. Für diese Phänomene gibt es sicherlich viele Gründe, die nicht zuletzt auch auf individuellen Wertvorstellungen und unterschiedlichem Rollenverständnis der einzelnen Persönlichkeiten beruhen. Für das Ansehen beider Organe und die Bereitschaft der Signatarstaaten, sich Urteilen nicht nur zu beugen, sondern nationales Recht dem Inhalt dieser internationalen Rechtsprechung anzugleichen, ist ein hohes Maß an Entscheidungsgeschlossenheit sicherlich von größter Bedeutung. Im zweiten Teil der Arbeit wird in vier Kapiteln die Rechtsprechung der Straßburger Gremien zu Art. 27 Abs. 2 (Mißbrauch des Beschwerderechts), Art. 3 (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung), Art. 10 (freie Meinungsäußerung)

und Art.6 Abs.1 EMRK (Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren) analysiert. Dieser Teil der Studie ist vor allem für den außereuropäischen Leser interessant; er wird kenntnisreich in die faktischen und rechtlichen Hintergründe der einzelnen Fälle eingeführt und mit den jeweiligen Entscheidungen vertraut gemacht.

Man mag sich fragen, ob eine solche Untersuchung nach nur 25 Jahren Rechtsprechungstätigkeit schon sinnvoll ist; auch erscheint die Methode Morrisson's, Entscheidungsverhalten zu quantifizieren und in Prozentzahlen zu übertragen, in manchen Fällen nicht hilfreich. Endlich bleibt offen, ob eine solche Studie ohne näheres Eingehen auf das ethische und politische Wertesystem sowie das persönliche Rollenverständnis der Richter und Kommissionsmitglieder wirklich aussagekräftig sein und mehr als nur Indizwirkung haben kann. Ungeachtet dieser Bedenken bringt die Lektüre des Buches vielfältige Erkenntnisse und Anregungen; vor allem ruft es in Erinnerung, daß Recht nicht allein durch abstrakte Untersuchungen bestimmt wird, sondern in hohem Maße auch durch konkrete Entscheidungen handelnder Individuen.

Rainer Hofmann

Netherlands Yearbook of International Law. Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the Interuniversity Institute for International Law T.M.C. Asser Institute, The Hague. Leyden: Sijthoff. Vol.13, 1982. V, 511 S. geb.

Im Aufsatzteil des Jahrbuches unterzieht zunächst Lucius Caflisch die Regelungen der neuen Seerechtskonvention (Art.149 und 303) über historische Funde auf dem Meeresboden einer kritischen Würdigung ("Submarine Antiquities and the International Law of the Sea"). Nach einer Definition der Termini »archäologische Objekte« und »Objekte historischen Ursprunges« (für letztere bevorzugt C. den Begriff »Objekte von historischem Wert«) werden die bisher geltenden Regeln und die Entstehungsgeschichte der Art.149 und 303 der Seerechtskonvention erläutert. Als Ergebnis seiner Analyse dieser Vorschriften bedauert C., daß sich an der Forschungs- und Bergfreiheit jenseits der Grenzen der Anschlußzone durch die Seerechtskonvention kaum Wesentliches ändern wird, so daß sich die Hoffnungen auf spezielle Konventionen im Rahmen der UNESCO und des Europarates richten. Daß die bekannte oder vermutete Zahl historisch (oder materiell?) wertvoller Schiffwracks auf dem Meeresboden großen Normsetzungs-Aufwand rechtfertigt, scheint diese Studie vorauszusetzen.

Mit den inhaltlichen Grenzen der Sondervoten zu Urteilen und Gutachten des IGH befaßt sich Farrokh Jhabvala ("The Scope of Individual Opinions in the World Court"). Er zeichnet die Entwicklung des Sondervotums in den verschiedenen zeitlichen Abschnitten internationaler Gerichtsbarkeit nach und belegt dann an Hand zahlreicher Beispiele, daß sich die Richter jedenfalls des IGH in ihren Sondervoten selten inhaltliche Beschränkungen auferlegt haben. Die Unterscheidung zwischen *separate concurring* und *dissenting opinions* hält J. in diesem Zusammenhang wohl mit Recht für nutzlos. Ebenso unbestreitbar ist, daß Sonder-

voten sich nicht zu Fragen äußern sollten, die außerhalb der Kompetenz des Gerichtshofes liegen oder deren Beantwortung er für einen späteren Verfahrensabschnitt reserviert hat; daß die Mißachtung dieser Mindestgrenzen mit zum Autoritätsverfall der internationalen Gerichtsbarkeit beigetragen haben mag, erscheint wahrscheinlich. Man muß J. daher beipflichten, daß jedenfalls ein interner Beschluß des Gerichtshofes für inhaltliche Beschränkungen der Sondervoten Sorge tragen sollte, nachdem solches bei der jüngsten Revision der *rules* nicht geschehen ist.

N.M. Shaw ("Territory in International Law") behandelt in umfassender Übersicht die Rechtsfragen, die mit den Begriffen »Territorium« und »territoriale Souveränität« im Völkerrecht verbunden sind.

Peter van Krieken schildert an Hand zahlreicher Beispiele und unter Bezugnahme auf einschlägige Resolutionen der UN und der OAU die Probleme der (freiwilligen) Repatriierung von Flüchtlingen und *displaced persons*. Überall dort, wo Fluchtbewegungen die Folge von Katastrophen oder auch kriegerischen Auseinandersetzungen, nicht aber von politischer Verfolgung seien, stelle die freiwillige Repatriierung unter aktiver Beteiligung des Hohen Flüchtlingskommissars die beste dauerhafte Lösung dar ("Repatriation of Refugees under International Law").

Ko Swan Sik untersucht, ob die Exportgenehmigung der niederländischen Regierung für die Lieferung von zwei U-Booten an die taiwanesischen Marine (1980 in Aussicht gestellt angesichts erheblicher Beschäftigungsprobleme in der niederländischen Werftindustrie) im Verhältnis zur – von den Niederlanden anerkannten – Volksrepublik China eine Völkerrechtsverletzung darstellt ("The Dutch-Taiwanese Submarines Deal: Legal Aspects"). Der Autor bejaht dies (Lieferung von Waffen an ein nicht anerkanntes *de facto*-Regime auf dem Territorium eines anerkannten Staates), zieht daraus aber nicht den Schluß auf eine völkerrechtliche Verurteilung des Vorganges, sondern sieht ihn – etwas merkwürdig – lediglich als Beweis dafür, daß Staaten zuweilen in einer Lage sein können, in der sie ihren eigenen Interessen am besten durch einen Verstoß gegen völkerrechtlich bindende Verpflichtungen dienen.

Schließlich untersuchen H. Meijers und R.C.R. Siekmann, ob das Aufbringen eines unter panamaischer Flagge fahrenden Piratensender-Schiffes auf Hoher See durch niederländische Behörden im August 1981 völkerrechtsgemäß war ("The 'Magda Maria' and Customary Law at Sea – A Case Note"), und setzen sich dabei im einzelnen mit einem diesbezüglichen Urteil des Haager Distriktgerichts (abgedruckt im selben Band auf S.381 ff.) auseinander. Zu Recht kritisieren die Autoren, daß das Gericht den im Konsensusverfahren in den Entwurf der neuen Seerechtskonvention eingefügten Art.109, der auch anderen als dem Flaggenstaat Jurisdiktion gegenüber Piratensender-Schiffen in internationalen Gewässern einräumt, bereits als Gewohnheitsrecht wertet auf Grund von "State practice at an international Conference". Entstände Gewohnheitsrecht so einfach, könnte man auf die Ratifizierung der Konvention verzichten.

Zwei Drittel des Jahrbuches nehmen wiederum die nach einheitlichem Klassifikationsschema gegliederten Übersichten ein über die niederländische Völkerrechtspraxis, den Status internationaler Verträge mit den Niederlanden als Vertragspartner, die völkerrechtserhebliche Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die im Berichtszeitraum erschienene Literatur. Gerade diese Übersichten sind immer wieder eine Fundgrube für sonst schwerer zugängliche, höchst interessante Entscheidungen und Stellungnahmen.

Torsten Stein

Oda, Shigeru: International Law of the Resources of the Sea. Reprinted edition with Supplements. Alphen aan den Rijn, Germantown, Maryland: Sijthoff & Noordhoff 1979. XII, 132 S. Dfl. 35,-/\$ 17,50 brosch.

Das Buch ist ein leicht veränderter und mit Ergänzungen versehener Nachdruck einer Vorlesung, die der Verfasser 1969 an der Haager Akademie für Völkerrecht gehalten hat und die bereits im *Recueil des Cours*, Bd. 127 (1969 II) abgedruckt ist. Die Nachträge in den einzelnen Kapiteln versuchen in erster Linie, den neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die sich durch die Arbeiten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ergeben haben. Die wichtigste Veränderung seit der Erstveröffentlichung ist ohne Zweifel die Herausbildung der 200 sm-Wirtschaftszone, die sich nicht nur auf der Konferenz durchgesetzt hat, sondern auch Eingang in die Staatenpraxis fand. Auf die zahlreichen Probleme der 200 sm-Wirtschaftszone wird in den Nachträgen zur küstenstaatlichen Jurisdiktion (S. 32 ff.) und zur Rechtsordnung des Festlandssockels (S. 104 ff.) ausführlich eingegangen. Bei der Frage der Rechtsnatur der Wirtschaftszone liest man mit Interesse, daß auch Oda der Meinung ist, die Wirtschaftszone sollte eine Zone *sui generis* sein (S. 37). Eine besondere Schwierigkeit des Wirtschaftszonenregimes sieht Oda darin, daß ein Küstenstaat sich leicht seiner Pflicht entziehen könnte, anderen Staaten den Überschuß, den er selbst nicht fangen kann, zur Verfügung zu stellen, und zwar dadurch, daß er ausländischen Unternehmen den Fischfang bis zur höchstzulässigen Fangmenge erlaubt, so daß kein Überschuß mehr verbleibt (S. 39). Die Frage ist aber, ob man die Beteiligung von ausländischen Unternehmen so ohne weiteres der Kapazität des Küstenstaats zurechnen muß oder ob man hier nicht schon eine Beteiligung von Drittstaaten hat, für die die besonderen Regeln – künftig Art. 62 der neuen Seerechtskonvention – gelten. Eingehend behandelt Oda auch die Probleme, die durch das Nebeneinander von Wirtschaftszonen- und Festlandssockelregime entstehen, insbesondere für die Abgrenzung bei nebeneinander- und gegenüberliegenden Staaten (S. 106). Etwas bedauerlich ist, daß die neueren Entwicklungen zum Tiefseebodenregime nicht nachgetragen worden sind, sowohl die Debatten der Seerechtskonferenz als auch die sich schon vor Jahren abzeichnenden einseitigen nationalen Maßnahmen; damit bleibt doch eine wesentliche Frage der neueren Seerechtsdiskussion unberücksichtigt, die an sich in ein Buch über das Recht der Meeresressourcen hineingehört.

L. Gündling

South African Yearbook of International Law – Suid-Afrikaanse Jaarboek vir Volkereg. Published by The VerLoren van Themaat Centre for International

Law, University of South Africa. (Pretoria: University of South Africa o. J.). Vol.6, 1980. XIII, 257 S. R 18,- geb. Vol.7, 1981. XIII, 227 S. R 18,- geb.

Unter den Jahrbüchern für internationales Recht, die in den verschiedenen Ländern herausgegeben werden, nimmt das South African Yearbook of International Law zweifellos eine besondere Stellung ein. Es hat zum einen eine spezifische Thematik. Es behandelt ganz vornehmlich Fragen, die mit der besonderen Lage in Südafrika und mit der besonderen Stellung Südafrikas in der internationalen Staatengemeinschaft zusammenhängen. Zum zweiten hat das South African Yearbook einen spezifischen Standort. Es vertritt vornehmlich die Sache eines Staates, der international immer weiter in die Rolle eines *outcast* geraten ist, und in weiten Zügen auch die Sache einer Regierung, die diese Entwicklung zumindest mitzuverantworten hat. Zum dritten zeichnet sich das South African Yearbook nunmehr durch eine ausgeprägte Defensiv-Haltung gegenüber internationaler Kritik aus, die dem Yearbook insbesondere vorwirft, nichts an konstruktiven Lösungen zur gegenwärtigen Problematik beizutragen und in streng positivistischen Positionen zu verharren.

All dies wird seit dem 6. und 7. Bd., die hier zu besprechen sind, besonders deutlich. Ähnlich wie schon in den vorhergehenden Bänden (siehe dazu die Besprechungen in ZaöRV Bd.41 [1981], S.204f.; Bd.42 [1982], S.679ff.) kreisen die Themen der Hauptbeiträge um folgende Fragen: Homelands-Politik (T.B. Floyd, *Preindependence Agreements between South Africa and the Black Homelands*, in Bd.6; G.E. Devenish, *The Political and Constitutional Consequences of the Constellation of States*, in Bd.6; G. Carpenter, *Variation on a Theme – The Independence of Ciskei*, in Bd.7; C. J. Botha, *The Constellation of States: Peace-in-pieces?*, in Bd.7); UN und Südafrika (G. Erasmus, *The Rejection of Credentials: Exercise of General Assembly Powers or Suspension by Stealth*, in Bd.7); Terrorismus (T.M. Kühn, *Terrorism and the Right of Self-Defense*, Bd.6; M. Mushkat, *The Soviet Concept of Guerilla Warfare*, in Bd.7). Ferner finden sich Beiträge zur Staatenimmunität (W. Bray/M. Benkes, *Recent Trends in the Development of State Immunity in South African Law*, in Bd.7), zur Frage der Sanktionen im Völkerrecht (M. Milovanovic, in Bd.7) und, aus der Feder von P. Häberle, ein Beitrag zum »Kulturverfassungsrecht auf kommunaler, regionaler, bundesstaatlicher und europäischer Ebene« (in Bd.7).

Der dokumentarische Teil enthält jeweils Berichte über südafrikanische und ausländische Gerichtsentscheidungen, über UN-Aktivitäten, die sich auf Südafrika beziehen, und über die südafrikanische Völkerrechtspraxis; außerdem ein Verzeichnis der von Südafrika abgeschlossenen Abkommen, eine Zusammenstellung von Schrifttum und Dokumentation, einen Buchbesprechungs-Teil und ein Entscheidungs- und Sachverzeichnis.

Den Standort des South African Yearbook umreißen erstmals unmißverständlich zwei Kommentare, die dem Jahrbuch jeweils vorangestellt sind, nämlich von M. Wiechers (Mitglied des Editorial Board) in Bd.6 und H. Booyesen (einem

der beiden Herausgeber) in Bd.7. Beide Kommentare sind im wesentlichen Antworten auf internationale Kritik und Rechtfertigungen des Standorts des Yearbook.

Wiechers stellt ganz allgemein die Frage nach der Objektivität von Bewertung und Beurteilung von völkerrechtlichen Problemen. Er betont in seiner Antwort das letztlich immer Subjektive jeder rechtlichen Bewertung und sieht vor diesem Hintergrund die Aufgabe des Yearbook geradezu darin, die in Südafrika vorzufindenden und vorherrschenden Denkrichtungen, Strömungen und Ansichten widerzuspiegeln.

Booyen geht über diese Linie weit hinaus. Es stellt die Frage: "Has international law a role to play in solving the problems of Southern Africa?" und beantwortet sie zunächst generell affirmativ. Er greift sodann die UN mit Bezug auf die Anerkennung der SWAPO, die Verweigerung der *credentials* und der Auslegung des Art.2 (7) der UN-Charta in Bezug auf Südafrika scharf an und kommt dann erst wirklich zur Sache: "In their refusal to accept everything that is done in the international sphere and in their criticism, for example, of UN actions in respect of South Africa, South African lawyers are not representing an unbalanced view. They are merely doing what lawyers should do. Not only are they putting the other side of the case – which should be the practice in any civilised legal system – they are also emphasising another angle of a particular problem and stating another viewpoint of the law. This can only help to give lawyers a better insight into the law and ultimately to improve the law itself. To be effective and to fulfil its role in the international community law must not only be just but should also be perceived to be so by all who are affected by it. This also applies to the Whites in South Africa. If Whites in South Africa in general, and the South African government in particular, perceive international law to be unjust and biased against them and in favour of Blacks, international law will not be permitted to play a role in South Africa".

Es hätte dem Yearbook, und vielleicht auch der Sache Südafrikas, besser getan, wenn dieser Kommentar nicht geschrieben worden wäre. Falls dies die generelle Standortbestimmung und Kursrichtung für das Jahrbuch sein soll, mit allen Konsequenzen für die Forschung und Lehre des Völkerrechts in Südafrika, so wird man für die dortige Völkerrechtswissenschaft und ihren Standort zu fürchten haben.

Ludwig Weber, Genf

Die Staats- und Verwaltungsordnung der Volksrepublik Polen. Zsgest. und bearb. von Siegfried Lammich. Übers.: Michael Bagucki, Joachim Bartoschek, Siegfried Lammich. 2. überarb. und erw. Aufl. (Berlin): Berlin Verlag (1982). 390 S. (Quellen zur Rechtsvergleichung aus dem Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin. Die Gesetzgebung der Sozialistischen Staaten, Bd.6).

Das Buch gehört zu einer Reihe von Arbeiten, die dem deutschsprachigen Leser einen direkten Kontakt zu gegenwärtigen polnischen Gesetzestexten ermöglichen, und ist schon aus diesem Grunde zu begrüßen.

Die Problematik der Staats- und Verwaltungsordnung der Volksrepublik Polen wurde in sechs Teile gegliedert. »Die Polnische Vereinigte Arbeiter Partei (PVAP)«, »Verfassungsordnung der Volksrepublik Polen«, »Der Sejm der Volksrepublik Polen«, »Der örtliche Staatsapparat«, »Das polnische Wahlrecht« und »Das Verwaltungsverfahren« bilden die in dieser Reihenfolge behandelten Themenkreise. Dadurch ist u. a. der Zugang zu dem Statut der PVAP (in der Fassung vom 12.12.1975 mit den vom IX. außerordentlichen Parteitag im Juli 1981 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen), zu der Verfassung vom 22.7.1952 in der Fassung vom 10.2.1976, zur Geschäftsordnung des Sejms, zum Gesetz über die Nationalräte, zur Wahlordnung zum Sejm und zu den Nationalräten sowie zur Verwaltungsverfahrenordnung geschaffen worden.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich nicht nur um die Herausgabe einer Gesetzessammlung. Viel Platz nehmen umfangreiche Einleitungen ein, die nicht eine Zusammenfassung der Gesetze, sondern eine Darstellung der Probleme, auch im Wandel der Zeit, enthalten.

Für einen Leser, für den das Buch einen Einstieg in die Problematik der polnischen Rechtsordnung bedeutet, können die Hinweise auf deutschsprachige Literatur eine gewisse Hilfe leisten. Sie scheinen nicht veraltet zu sein.

Die Stärke des Buches ist seine Sachlichkeit. Die Zusammenstellung, die Lamich als einer der besten (und objektivsten) westlichen Kenner des Rechtssystems Polens vorgenommen hat, besonders aber auch die von ihm verfaßten Einleitungen beweisen nicht nur ein großes Wissen, sondern auch ein sehr großes Verständnis für polnische Besonderheiten. Die spezifischen Merkmale der sozialistischen Staatsordnung sind dabei in vollem Umfang berücksichtigt worden. Das bedeutet aber nicht, daß alle Übersetzungen und Ausführungen unangreifbar wären.

Auf einem hohen Niveau und überschaubar ist die Problematik der Verfassung und der Geschäftsordnung des polnischen Parlaments dargestellt worden (in der Aufzählung der Sejmausschüsse fehlt allerdings der Ausschuß für Beschwerde und Eingaben-Änderung der Geschäftsordnung vom 21.11.1980). Es wird deutlich gemacht, daß die Staatsordnung nicht dem Prinzip der Gewaltenteilung folgt, sondern dem Prinzip der einheitlichen Staatsgewalt, was die gesamte Logik des Staatsapparats grundsätzlich ändert.

In den in der Regel guten und sauberen Übersetzungen stört u. a. die Inkonsistenz der Wiedergabe des Titels der Wahlordnung. Einmal taucht dieser Rechtsakt als Wahlgesetz (S.259 ff.) an anderer Stelle als Gesetz-Wahlordnung (S.308) auf. Die Übersetzung: Gesetz-Ordnung der Wahlen (S.276 und 277) entspricht noch am wenigsten dem polnischen Ausdruck.

Nicht nur aus aktuellem Anlaß ist auf eine fehlerhafte Übersetzung des Art.33 der polnischen Verfassung vom Jahre 1952 hinzuweisen. Die einheitliche Übersetzung als Kriegszustand spiegelt auf keinen Fall wider, daß es sich in den Abs.1 und 2 des Art.33 um zwei verschiedene Rechtsinstitute handelt: Art.33 Abs.1 spricht

über den *stan wojny* (Kriegszustand), aber in Abs.2 wird die Ausrufung des *stan wojenny* (kriegerischer Zustand) geregelt, was nicht das Gleiche ist und was die polnische Fassung des Textes deutlich aussagt. Die zusätzliche Schwierigkeit liegt übrigens darin, daß Art.33 Abs.2 nicht einfach als »Ausnahmestand« übersetzt werden kann, auch in der bis Juli 1983 geltenden Fassung. Wahrscheinlich ist es nur auf einen Druckfehler zurückzuführen, daß an zwei verschiedenen Stellen (S.89 und 260) zwei unterschiedliche Ergebnisse der ersten Parlamentswahlen nach dem Kriege zu finden sind (sie fanden übrigens am 19. und nicht am 17.1.1947, S.89, statt).

In der Gesetzessammlung befinden sich auch Rechtsakte, über deren Bedeutung für die Staatsordnung in Polen zumindest gestritten werden könnte. Der Beschluß über die Arbeitsweise des Ministerrats und über das Regierungspräsidium vom 30.6.1969 (S.139 ff.) – übrigens nach verbreiteter Meinung als verfassungswidrig anzusehen – und der Beschluß des Ministerrats über die Kollegien in den obersten Organen der Staatsverwaltung und in den Zentralämtern vom 18.8.1970 (S.147 ff.) haben niemals eine größere Rolle – im Gegensatz zu ihren vielversprechenden Titeln – in der polnischen Staatsordnung gespielt.

Bei der Darstellung des Statuts der PVAP hat Lammich eine deutliche Abgrenzung zwischen dem Parteistatut und anderen Akten als Quellen des Staatsrechts zu ziehen vergessen. Es könnte dadurch der Eindruck entstehen, daß das Parteistatut formal ein Teil des polnischen Staatsrechts sei, was aber nicht der Fall ist.

Ein offensichtlicher Nachteil ist mit dem Zeitpunkt der Herausgabe verbunden. Die Arbeit gibt den am 31.8.1981 geltenden Rechtszustand wieder, also in dem Augenblick, in dem eher zu erwarten war, daß die polnische Staatsordnung vor Veränderungen steht und die Ereignisse in Polen auf keinen Fall abgeschlossen waren. Seitdem wurde sowohl die Verfassung (am 26.3.1982 und 20.7.1983) als auch mehrmals die Geschäftsordnung des Sejm geändert. Es wurden außerdem neue Organe berufen (z. B. der gesellschaftlich-wirtschaftliche Rat beim Sejm). Im Vorbereitungsstadium befand sich eine Reform des Gesetzes über die Nationalräte. Beträchtlich hat sich auch die Verfassungspraxis geändert.

Es ist schade, daß die wertvolle Arbeit schon nach so kurzer Zeit nicht mehr als aktuelle Quelle für einen großen Teil des polnischen Staatsrechts zu verwenden ist. Ein Wert bleibt aber unumstritten: Das Buch zeigt, wie fortgeschritten (Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, weitgehende Ansätze zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit) – auch im Vergleich zu anderen sozialistischen Ländern – die polnische Rechtslehre ist und wie widersprüchlich das Verhältnis von Theorie und Praxis sein kann.

Joachim Hilla, Heidelberg
Uhlig, Sigmar/Wolfgang Schomburg: Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Erläutert von ... München: Beck 1983. XIV, 243 S. DM 34,- brosch.

Seit dem 1. Juli 1983 ist das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in Kraft, das nach langen Vorarbeiten das Deutsche Auslieferungsgesetz

setz (DAG) vom 23. Dezember 1929 ablöst. Vorbildern in Österreich und der Schweiz folgend, paßt das Gesetz die Regeln über den vertragslosen Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr den modernen Entwicklungen (auch der Rechtsprechung) und vor allem den einschlägigen Europäischen Abkommen an, sichert die Beachtung nationaler Verfassungsgrundsätze und enthält – gewissermaßen im Vorgriff auf noch zu ratifizierende internationale Übereinkommen – erstmals auch Regeln für die Rechtshilfe in Form der Übernahme der Strafvollstreckung (nicht auch der Strafverfolgung, wie dies das österreichische und das schweizerische Gesetz vorsehen). Da das neue Gesetz gegenüber entsprechenden internationalen Verträgen ausdrücklich nur subsidiär gilt – Gleiches traf nach der *lex specialis*-Regel auch auf das DAG zu – und der vertragliche Auslieferungsverkehr mit Abstand den größten Teil ausmacht, wird sich die reformatorische Wirkung des Gesetzes zunächst in Grenzen halten, so wie sich auch mit dem »alten« Gesetz durchaus noch leben ließ. Allerdings zeigt etwa die österreichische und die schweizerische Rechtsprechung, daß Grundsätze aus den nationalen Gesetzen auch in den vertraglichen Bereich übertragen werden, wo immer sich dort eine Interpretations-Einbruchstelle öffnet; das kann insbesondere für die Rechtsstaatlichkeits-Prinzipien im neuen Gesetz von Bedeutung sein.

Uhlig/Schomberg legen die erste erläuterte Ausgabe des neuen Gesetzes vor, die sich der Intention nach vor allem an die Praktiker wenden und einen ersten Einstieg in die Materie ermöglichen soll. Dementsprechend wird auf größere theoretische Auseinandersetzungen verzichtet, die Erläuterungen sind knapp gehalten und auf Grundsätzliches, einzelne Informationen aus den Gesetzesmaterialien und neuere Rechtsprechung beschränkt. Vor das Gesetz und seine jeweiligen Abschnitte sind kurze allgemeine Einführungen gestellt, Textabdrucke der Europäischen Auslieferungs- und Rechtshilfeübereinkommen sowie eine nützliche, nach Ländern geordnete Übersicht über Auslieferungsbeziehungen und die dabei anwendbaren Verträge ergänzen die Darstellung.

So ganz befriedigt die gewählte Form der Bearbeitung nicht, auch wenn man die selbstgewählte Beschränkung berücksichtigt. Manches ist denn doch zu knapp, wie die meist völlig kommentarlose Wiedergabe der Rechtsprechung und vor allem auch solcher Entscheidungen, die in der Literatur zu Recht nachhaltig kritisiert worden sind (z. B. BGH NJW 1982, 531 zur Bestimmung des politischen Delikts); zumindest der Hinweis auf die kritischen Literaturstellen wäre auch für den anvisierten Praktiker von Interesse. Auch das Spektrum der Auseinandersetzung über den Schutz vor politischer Verfolgung durch Spezialitätszusicherung ist durch die genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht voll abgedeckt. Das sind einzelne Beispiele, insgesamt hat man zuweilen den Eindruck, der Wunsch (oder die Notwendigkeit), als erste auf dem Markt zu sein, habe den Autoren die Möglichkeit etwas vertiefterer Behandlung genommen. Als erste Information mag die vorliegende Publikation ihren Zweck erfüllen, der Wunsch nach einer sehr viel intensiveren Kommentierung bleibt. Überhaupt fällt auf, daß

es in anderen Ländern sehr viel selbstverständlicher (auch neuere) Gesamtbearbeitungen des Auslieferungsrechts gibt, während in Deutschland die letzte Gesamtkommentierung des DAG (Mettgenberg/Doerner) bei seinem Außerkrafttreten 30 Jahre zurücklag. Hier ist durchaus noch Raum und Bedürfnis für eine gründliche Kommentierung, zumal da die Referenten- und Regierungsentwurfsbegründungen für das IRG bereits eine Fülle von Material aufgearbeitet haben.

Torsten Stein

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache/Dizionario giuridico ed economico. Begr. von Giuseppe Conte, fortgef. von Hans Boss. 3., Neubearb. und erw. Aufl., unter Mitarbeit von Ludwig Regele. Teil 1: Italienisch-Deutsch/Parte 1: Italiano-Tedesco. München: Beck; Milano: Giuffrè (1983). VIII, 417 S. DM 89,- geb.

Nach mehr als zehn Jahren liegt die wesentlich erweiterte und von Boss völlig neu bearbeitete 3. Aufl. des «Conte» vor. In über 4000 neuen Stichwörtern wurden zahlreiche neue Begriffe aufgenommen, die eine Anpassung insbesondere an neuere Rechtsentwicklungen bringen. Zu nennen sind hier die Bereiche Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht, Steuerrecht, Strafvollzug und Verwaltungsprozeß. Wesentlich erweitert wurde auch der Wortschatz zum Strafrecht und Zivilprozeßrecht. Hilfreich ist die Angabe des jeweiligen Sachgebiets bei spezifischen Rechtsbegriffen. Sonderbedeutungen und Begriffsverbindungen sowie ganze Wendungen sind in noch größerem Umfang als in der Voraufgabe berücksichtigt. Ein sehr nützliches Abkürzungsverzeichnis für Italien rundet das handliche und doch zuverlässige Wörterbuch ab.

N. Wähler